Das beschränkte Wechselakzept.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wilhelm Bäumler

Referendar in Dresden.

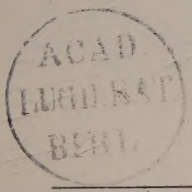

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Das Akzept im allgemeinen (äußere Form, Wesen und Inhalt)	1
§ 2.	Das beschränkte Akzept (Begriff, Arten und Form)	5
§ 3.	Die Geschichte des beschränkten Akzepts	8
§ 4.	Die Wirkung des beschränkten Akzepts	13
§ 5.	A. Das Teilakzept	15
§ 6.	Das Mehrakzept	20
	B. Das mit anderen Einschränkungen behaftete Akzept.	
§ 7.	1. Das Akzept mit Hinausschiebung und Zurückrückung der Zahlungszeit	24
§ 8.	2. Das Akzept mit Abänderung des Zahlungsortes . .	30
§ 9.	Die Angabe einer Zahlstelle im Akzepte	33
§ 10.	Die Begebung eines Wechsels mit einer Modifikation in Zahlungszeit oder Zahlungsort	37
§ 11.	3. Das Akzept mit Abänderung der Verjährungsfrist .	39
§ 12.	4. Das Akzept mit Hinzufügung der Rektaklausel . . .	40
§ 13.	5. Das Akzept mit dem Zusatze „zahlbar an mich selbst“	45
§ 14.	6. Das Akzept mit Hinzufügung einer Bedingung . .	47
§ 15.	7. Das Akzept mit Hinzufügung der Ratenzahlungsklausel	52
§ 16.	8. Das Akzept mit dem Zusatze „vor Verfall zu kündigen“	54
§ 17.	Das Verhältnis des Mitakzeptanten, Avalisten und des Ehrenakzeptanten zum beschränkten Akzepte . . .	55
§ 18.	Worauf beruht die Wirkung des beschränkten Akzepts?	59
§ 19.	Die Tilgung und die nachträgliche Beschränkung des Akzepts	64
§ 20.	Die Behandlung des beschränkten Akzepts in fremden Rechten	66

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Breslau 1898.

Bernstein, Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht. Tübingen 1909.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1882.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Abt. 2. 3. Aufl. Halle 1906.

Dernburg, Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs. 5. Aufl. Halle 1897.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 4. Abt. 2. Leipzig 1884.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grawein, Die Perfektion des Akzepts. Graz 1876.

Grünhut, Wechselrecht. In Bindings systematischem Handbuch für deutsche Rechtswissenschaft. 2 Bde. Leipzig 1897.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Gießen 1859.

Hüssy, Das modifizierte Akzept des Art. 22 der allgem. deutschen WO. Diss. Borna-Leipzig 1905.

Keyßner u. Neubecker, Russische Wechselordnung. Stuttgart 1903.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von J. Pözl. Bd. 2. München 1860.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von A. Brinz und M. Seydel. Der ganzen Folge 29. Bd. München u. Leipzig 1887.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.

Löser, Das beschränkte Akzept. Diss. Borna-Leipzig 1907.

Meyer, Weltwechselrecht. Berlin 1906.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. 10. bis zum 9. 12. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten und den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig 1848.

Rehbein, Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1908.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Gießen 1868.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Berlin 1873.

Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht. Berlin 1890.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 5. Aufl., bearbeitet von J. u. M. Stranz. Berlin 1907.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.

Volkmar u. Loewy, Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.

§ 1.

Das Akzept im allgemeinen.

(Äußere Form, Wesen und Inhalt.)

Der gezogene Wechsel (die Tratte) enthält als wesentlichen Bestandteil die Aufforderung des Ausstellers (Trassanten) an den Bezogenen (Trassaten), eine bestimmte Geldsumme zu bestimmter Zeit zu zahlen. Die zusagende Antwort des Bezogenen auf diese Zahlungsaufforderung ist das Akzept. Nur der Bezogene oder sein Stellvertreter kann das Akzept erteilen. Das Alleinakzept des Nichtbezogenen ist nichtig.[1])

Das Akzept ist der Tratte eigentümlich; der eigene Wechsel entbehrt seiner, in ihm verpflichtet sich ja der Aussteller selbst zur Zahlung.

Wie für jede Wechselverpflichtung, so ist auch für das Akzept ein Skripturakt des Bezogenen erforderlich. Eine mündliche oder stillschweigende Erklärung, wie sie in früheren Gesetzen statthaft war, genügt nicht. Der Bezogene hat seine Annahmeerklärung schriftlich abzugeben, und zwar auf dem Wechsel selbst oder einem Duplikat

---

[1]) Lehmann S. 445; Volkmar u. Loewy S. 110. Dagegen Thöl S. 292, der es, wenn mit Zeit- und Ortsdatum versehen, als eigenen Wechsel aufrechterhält.

des Wechsels (Art. 21 Abs. 1 WO.), auf einer Kopie dagegen [2]) oder etwa auf einer besonderen Notariatsurkunde, selbst wenn diese mit dem Wechsel verbunden ist,[3]) findet sie keinen Raum.

Eine bestimmte Form der Erklärung ist nicht vorgeschrieben; auch ist sie an keinen bestimmten Platz gebunden. Das Akzept kann auf der Vorderseite oder auch auf der Rückseite des Wechsels stehen, gewöhnlich hat es seine Stelle auf der Vorderseite quer über den Wechsel oder unter der Adresse des Bezogenen. Die kürzeste Form, den Willen zur Annahme auszudrücken, liegt in der bloßen Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels ohne irgendwelchen Beisatz (Art. 21 Abs. 3 WO.). Dagegen bedarf das Akzept auf der Rückseite zu seiner Gültigkeit außer der Namensschrift eines besonderen, die Annahme ausdrückenden Zusatzes, wie „angenommen", „akzeptiert" oder dgl. Die bloße Namensschrift ist hier als Annahmeerklärung nicht erkennbar. Die Namens- oder Firmenunterschrift muß geschrieben sein; mechanische Herstellung genügt nicht.[4])

Weiteres braucht das Akzept nicht zu enthalten, insbesondere ist, abgesehen vom Nachsichtwechsel (Art. 20 WO.), eine Datierung nicht erforderlich. Deshalb schadet

---

[2]) Staub zu Art. 21 Anm. 2; Rehbein zu Art. 21 ff. Anm. 2; Volkmar u. Loewy S. 107; Lehmann S. 448.

[3]) Borchardt, Zus. 315a; Staub zu Art. 21 Anm. 2.

[4]) Bernstein, WO. S. 126.

es auch der Gültigkeit des Akzepts nicht, wenn das beigesetzte Datum unmöglich ist (31. September).

Zeitlich ist die Annahme unbegrenzt; sie kann schon vor Ausstellung des Wechsels erfolgen (Blankoakzept), auch erst nach Verfall, jedoch nicht mehr nach Eintritt der Verjährung.[5])

Das Akzept enthält ein Wechselversprechen des Bezogenen. Wie jedes Wechselversprechen ist es ein schriftlich-formelles und abstraktes Geldsummenversprechen. Unabhängig von einer Gegenleistung und ohne Rücksicht auf die zugrunde liegende causa entsteht die Verbindlichkeit des Akzeptanten durch Abgabe eines Versprechens in bestimmter Form. Die bestimmte, mit einem bestimmten Sinne gesetzlich versehene Form ersetzt gewissermaßen die mangelnde causa.[6]) Renaud[7]) erachtet es überhaupt für das Charakteristische des Wechselversprechens, daß es ein Geldzahlungsversprechen ist, dessen Form das Erfordernis eines materiellen Schuldgrundes (causa debendi) ersetzt, und das nur gegen die Wechselurkunde geltend gemacht werden kann. Die Wirksamkeit des Versprechens beruht also schlechthin auf der Wechselform. Zu ihr gehört aber wesentlich der Wechselbrief. Er ist die Vor-

---

[5]) Staub zu Art. 21 Anm. 7; Rehbein zu Art. 21 ff. Anm. 3; Volkmar u. Loewy S. 108; Bernstein, WO. S. 126, der aber meint, daß auch dem nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgten Akzepte Rechtswirkungen noch entwachsen können.

[6]) Lehmann S. 17.

[7]) § 10.

aussetzung für gültige Wechselversprechen. Die Grundlage des Wechselbriefes bildet das Versprechen des Trassanten. Dadurch, daß er ein vollständiges, mit allen Erfordernissen des Art. 4 WO. versehenes Papier ausstellt, begründet er seine wechselmäßige Verpflichtung und schafft er den Grundwechsel, der als Träger weiterer Wechselversprechen zu dienen bestimmt ist. Dem Inhalte des Grundwechsels schließen sich die auf ihn gesetzten Versprechen des Indossanten, Akzeptanten, Avalisten an. Voraussetzung für ihre Gültigkeit ist daher ein formrichtiger Grundwechsel (Art. 7 WO.). Eine weitere Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist, daß sie selbst mangelfrei sind, daß sie selbst den Anforderungen, die sich aus der Abstraktheit der Wechselobligationen ergeben, entsprechen.

Das Akzept muß also aus der Grundwechselerklärung vervollständigt werden und ist aus ihr auch leicht mit aller Bestimmtheit zu ergänzen. Der Akzeptant verspricht, indem er das einfache „akzeptiert" oder „angenommen" nebst Unterschrift oder nur diese auf den Wechsel setzt, Zahlung genau unter den Modalitäten, wie sie der Trassant im Grundwechsel festgelegt hat. Weil der Grundwechsel die Zahlungsmodalitäten schon enthält, braucht sie der Akzeptant im Akzepte nicht zu wiederholen. Wäre es zulässig, die Akzeptationserklärung auf einer besonderen Urkunde abzugeben, so müßte auf dieser allerdings der ganze Inhalt des Grundwechsels niedergeschrieben werden. Da sich aber das Akzept stets mit der Grundwechselerklärung auf ein und demselben Papiere befindet, erübrigt sich dies als unnütze Wiederholung.

§ 2.

Das beschränkte Akzept.

(Begriff, Arten und Form.)

Der Bezogene kann zivilrechtlich zur Annahme des Wechsels verpflichtet sein, wechselrechtlich ist er es nicht. Es steht vollkommen in seinem freien Belieben, ob er dem ihm den Wechsel zur Annahme präsentierenden Inhaber das Akzept erteilen will oder nicht. Wenn er also das Akzept gänzlich ablehnen darf, so kann es ihm auch nicht benommen sein, unter Abweichungen vom Inhalte des Grundwechsels, unter anderen, ihm bequemeren als den ihm vom Trassanten gestellten Zahlungsbedingungen seinen Verpflichtungswillen zu erklären. Ein in dieser Weise gegebenes Akzept nennt man zum Unterschiede von dem in Gemäßheit des Tratteninhalts erteilten (unbeschränkten, reinen) beschränktes, modifiziertes oder limitiertes Akzept.

Als zulässige Beschränkungen des Akzepts ergeben sich nun die folgenden, unten zu besprechenden Modifikationen:

1. die Beschränkung hinsichtlich der Wechselsumme;
2. die Beschränkung hinsichtlich der Zahlungszeit;
3. die Beschränkung hinsichtlich des Zahlungsortes;
4. die Beschränkung durch Abänderung der Verjährungsfrist;
5. die Beschränkung durch die Rektaklausel;

6. die Beschränkung durch die Klausel: „zahlbar an mich selbst";
7. die Beschränkung durch Hinzufügung einer Bedingung;
8. die Beschränkung durch die Ratenzahlungsklausel;
9. die Beschränkung durch die Klausel: „vor Verfall zu kündigen".

Sobald der Bezogene in irgendeiner der eben angegebenen Richtungen vom Inhalte des Grundwechsels bei der Akzeptation abweichen will, so muß dieser Wille in einer dahingehenden Erklärung im Akzepte deutlichen Ausdruck finden. Dies besagt Art. 21 Abs. 2 WO.:

> Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Der dem Akzepte beigefügte, beschränkende Vermerk muß also die gewollte Einschränkung klar und deutlich erkennen lassen. Besteht ein Zweifel über den Charakter des Vermerks als Einschränkung, so wirkt das Akzept als unbeschränktes.[1]) Geteilter Meinung ist man darüber, ob der Modifikationsvermerk durch die Unterschrift des

---

[1]) Staub zu Art. 22 Anm. 1; Volkmar u. Loewy S. 113; Bernstein, WO. S. 133.

Bezogenen gedeckt sein müsse. Volkmar und Loewy[2]) vertreten, indem sie sich streng an den Wortlaut des Gesetzes — jede vom Bezogenen unterschriebene Erklärung — halten, die Ansicht, daß nur, soweit die Unterschrift die Erklärung deckt, diese eine beschränkte sei. Anderer Meinung ist Bernstein,[3]) der nicht nur nicht fordert, daß die Erklärung gerade über der Unterschrift stehe, sondern auch zuläßt, daß die Einschränkung räumlich vollkommen getrennt von der eigentlichen Annahmeerklärung dem Wechsel eingefügt wird, vorausgesetzt nur, daß nicht etwa eine spätere Einschränkung der bereits vollendeten Annahme vorliegt. Doch scheint uns Bernstein hierin zu weit zu gehen. Gerade diese Voraussetzung wird nur in den seltensten Fällen erweislich sein. Wir schließen uns der vom Obertribunal zu Berlin vertretenen[4]) und auch von Thöl[5]) und Grünhut[6]) geäußerten Ansicht an, daß die Modifikation, um wirksam zu sein, sich örtlich und unmittelbar bei der Akzeptationserklärung befinden müssen. Daß die Unterschrift sie decke, ist nicht unbedingt zu fordern, es hat auch die noch unter die Namensunterschrift sofort bei der Erteilung des Akzepts hinzugefügte Einschränkung Gültigkeit. Dagegen kann ein reines Akzept auf der Vorderseite des

---

[2]) S. 117.

[3]) WO. S. 132.

[4]) Erk. v. 13. 6. 1857; Borchardt, Zus. 335.

[5]) S. 296.

[6]) Bd. 2 S. 216.

Wechsels durch eine Bemerkung auf der Rückseite nicht modifiziert werden.[7])

§ 3.

Die Geschichte des beschränkten Akzepts.[1])

Das modifizierte Akzept hat in den älteren Rechten sehr verschiedene Behandlung gefunden. In nur wenigen sind seine Rechtswirkungen einheitlich geregelt. Fast überall treffen wir auf die Unterscheidung zwischen dem Akzepte auf eine geringere Summe als der im Wechsel verschriebenen (Teilakzept) und dem Akzepte unter anderen Einschränkungen. Für das Teilakzept gelten andere Regeln wie für das sonst modifizierte.

Bezüglich des ersteren legen die einen Wechselgesetze dem Präsentanten die Pflicht auf, es zuzulassen. Andere wieder stellen in sein freies Belieben, ob er sich damit begnügen will oder nicht; er kann es zurückweisen und sofort zur Sicherung seiner Regreßrechte Protest erheben. Bei Zulassung des Teilakzepts ist gleichfalls Protestaufnahme erforderlich zur Wahrung des Regresses für den restlichen Teil. Nach einigen Gesetzen gilt das Teilakzept als unbeschränktes — der Inhaber ist die ganze Wechselsumme zu fordern berechtigt —, wenn seine Einwilligung zur teilweisen Akzeptation aus dem Akzepte selbst nicht zu ersehen ist.

---

[7]) Erk. d. OTr. zu Berlin v. 4. 5. 1854 u. v. 26. 10. 1858; Borchardt, Zus. 335, 1a.

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 159 ff.; Thöl S. 296 ff.

Hinsichtlich der Behandlung sonstiger Modifikationen kann man die älteren Wechselordnungen hauptsächlich in 2 Klassen teilen. Die 1. Klasse nimmt bei Bestimmung der Rechtswirkung eines beschränkten Akzepts darauf Rücksicht, ob der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat oder nicht. Hier kommen wieder Verschiedenheiten vor. Auf der einen Seite fordert man zur Konstatierung der Nichteinwilligung des Wechselinhabers in die Modifikation die Protesterhebung und betrachtet, wenn diese erfolgt ist, die Modifikation als nicht geschrieben, stellt das beschränkte Akzept also dem reinen gleich. Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird die Zustimmung des Inhabers zur modifizierten Akzeptation angenommen; die Modifikationen sind daher wirksam, der Akzeptant haftet nur nach Maßgabe seines beschränkten Akzepts. Der Wechselinhaber aber hat dadurch, daß er in die modifizierte Annahme einwilligte, auf eigene Gefahr gehandelt, er hat den Regreß gegen Aussteller und Vormänner verloren. Auf der anderen Seite wird stets, unabhängig von der Protesterhebung, Dissens des Wechselinhabers gegenüber der Modifikation vermutet und das modifizierte Akzept dem reinen gleichgeachtet. Will der Akzeptant nur beschränkt haften, so hat er die Einwilligung des Wechselinhabers liquid zu stellen, nach einigen Rechten z. B. durch seine Unterschrift im Akzepte.

Die zweite Klasse nimmt weder auf Einwilligung und Widerspruch des Wechselinhabers noch auf Protest-

erhebung Rücksicht und erklärt das modifizierte Akzept für kein Akzept. Wer modifiziert akzeptiert, hat überhaupt nicht akzeptiert und wird zu nichts verpflichtet, genau so, als habe er die Annahme ganz verweigert. Manche Wechselordnungen dieser Klasse verbieten die beschränkte Annahme schlechtweg, weil sie von dem Gedanken ausgehen, daß das Akzept eine Beschränkung nicht vertrage, daß es dadurch nichtig werde.

Während hiernach in den älteren Rechten entweder die Modifikationen als nicht hinzugefügt gelten oder das beschränkte Akzept überhaupt als ungültig angesehen wird, der Akzeptant also unbeschränkt oder gar nicht haftet, ihm die Beschränkung seiner Haftung nach einzelnen Gesetzen aber nur mit Einwilligung des Wechselinhabers möglich ist, erklärt der Entwurf einer Wechselordnung für die preuß. Staaten vom Jahre 1847 in § 24 jede Beschränkung für zulässig und den Akzeptanten in jedem Falle für verpflichtet, nach dem Inhalte seines Akzepts Zahlung zu leisten. In Beziehung auf das Verhältnis der übrigen Wechselschuldner untereinander aber wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist. Die Modifikationen sollen also, wie die Motive zum § 24 sagen, den Wechselinhaber nur in bezug auf den Akzeptanten selbst beschränken — ihn kann er nur nach Maßgabe seines Akzepts, insoweit aber unbedingt, in Anspruch nehmen —, nicht jedoch in bezug auf die Regreßpflichtigen; denn dem Inhaber soll es freistehen, unbeschadet der Verbindlichkeit des Akzeptanten, den Regreßweg zu beschreiten.

Bei den Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz im Jahre 1847, welchen der genannte Entwurf zur Grundlage diente, herrschte wieder große Meinungsverschiedenheit betreffs der über die Rechtswirkung beschränkter Akzeptation aufzustellenden Regeln. Teils trat man für die Bestimmungen des preußischen Entwurfs ein, indem man betonte, daß er jeden der Beteiligten in seiner Rechtssphäre belasse und die Frage folgerichtig löse, teils hieß man die Bestimmungen anderer hiervon abweichender Gesetze und Entwürfe für gut und unterstützte dementsprechende Anträge. So sollte nach dem in der X. Sitzung von dem Abgeordneten für Holstein und Lauenburg gestellten Antrage die Wirksamkeit beschränkter Annahme wieder von der Einwilligung des Inhabers und vorgängiger Protesterhebung abhängig gemacht werden, und ohne diese solle eine solche Annahme als unbeschränkte gelten.[2]) Diesem Antrage wurde von vielen Seiten widersprochen und ihm entgegengehalten, daß es eine große Härte involviere, den beschränkt Akzeptierenden bei unterbliebener Protesterhebung unbeschränkt haften zu lassen. In der XI. Sitzung wurde vorgeschlagen, das Akzept auf eine geringere Summe zuzulassen, da durch eine solche Annahme das Interesse nicht nur des Inhabers, sondern auch seiner Vormänner und des Trassanten gewahrt und gefördert werde; andere Beschränkungen dagegen sollten, wenn nicht Protest aufgenommen worden ist, als nicht geschrieben

[2]) Leipziger Prot. S. 47.

gelten, im Interesse des Inhabers, um ihn vor Schäden zu bewahren.[3]) Hiergegen wurde vorgebracht, daß auch andere Einschränkungen allen Beteiligten von Nutzen sein könnten, insbesondere die Annahme auf eine spätere Frist dem Aussteller und den Indossanten lieber sei, als gänzliche Versagung der Annahme. Die Abstimmung in dieser Sitzung ergab, daß außer dem Teilakzepte auch andere Einschränkungen statthaft sein sollten. Gelegentlich der Beratung über § 41 des Entw. wurde in der XVI. Sitzung ausdrücklich die Benennung eines Domiziliaten am Zahlorte seitens des Bezogenen für eine gültige und erlaubte Beschränkung des Akzepts erklärt.[4]) In der XXIX. Sitzung endlich wollte man auf der einen Seite noch daran festhalten, daß ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung keine modifizierte Annahme geschehen könne, auf der anderen Seite wurde befürwortet, es bei dem Beschlusse in der XI. Sitzung zu belassen, dem Teilakzepte als Ausnahme aber auch noch die Annahme auf eine spätere Zeit hinzuzufügen; auch sprach man sich wieder für die alleinige Zulassung des Teilakzepts aus.[5]) Das schließliche Resultat der Beratungen über diese Frage war, daß es hinsichtlich des Teilakzepts bei dem in der XI. Sitzung gefaßten Beschlusse sein Bewenden fand, hinsichtlich anderer dem Akzepte beigefügter Beschränkungen aber das Prinzip des preußischen

[3]) Leipziger Prot. S. 50 ff.

[4]) Leipziger Prot. S. 87.

[5]) Leipziger Prot. S. 197 ff.

Entwurfs, weil es allein den Interessen aller Beteiligten gerecht werde, Geltung erlangte. Diese Bestimmungen über das beschränkte Akzept erhielten durch die Redaktionskommission der Konferenz eine Fassung, die wir in dem von der Konferenz in ihrer letzten Sitzung endgültig festgestellten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Wechselordnung und in dieser selbst in Art. 22 wiederfinden.

§ 4.

Die Wirkung des beschränkten Akzepts.

Die Regelung der Rechtswirkungen beschränkter Annahme ist in der deutschen Wechselordnung in einem Punkte wesentlich abweichend von den Grundsätzen aller früheren Gesetze erfolgt.

Art. 22 WO. lautet:

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig.

Wie wir gesehen haben, haftet der Akzeptant nach den älteren Rechten bei beschränkter Akzeptation niemals nur im Umfange der gewollten, beschränkten Verpflichtung, sobald der Wechselinhaber nicht ausdrücklich in die modifizierte Annahme eingewilligt hat, sondern entweder über-

haupt nicht oder unbeschränkt, über die gewollte Verpflichtung hinaus. Die deutsche Wechselordnung bringt nun die neue einschneidende Bestimmung, daß der Akzeptant in jedem Falle, auch bei Widerspruch des Präsentanten und deshalb aufgenommenem Proteste, nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig verpflichtet wird. Dieser neue Grundsatz unbedingter akzeptmäßiger Verpflichtung des Akzeptanten steht im Einklange mit dem österreichischen Entwurfe und den verschiedenen preußischen Entwürfen einer Wechselordnung, früheren Wechselgesetzen aber ist er, wie erwähnt, fremd. Der Akzeptant wird also aus beschränkter Annahme zu nichts mehr und nichts weniger verpflichtet, als wozu er sich verpflichten wollte. Der Wechselinhaber wird also aus solchem Akzepte nie das vom Akzeptanten zu fordern berechtigt, was ihm der Wechsel verspricht. Er soll aber durch die beschränkte Akzeptation im allgemeinen nicht schlechter gestellt werden, ist er doch berechtigt, eine reine Annahme zu verlangen. Deshalb braucht er sich mit einer modifizierten Annahme nicht zu begnügen, er kann ein ihm angebotenes beschränktes Akzept, mit Ausnahme des Teilakzepts, als Annahmeverweigerung ansehen und nach Aufnahme von Protest mangels Annahme Sicherheitsregreß ergreifen. Es ist seine Sache, zu erwägen, ob eine beschränkte Annahme ihm Vorteil bringt oder nicht. Die Begebbarkeit des Wechsels leidet jedenfalls mehr, wenn er beschränkt akzeptiert erscheint, als wenn das Akzept ganz verweigert worden ist, da die Verweige-

rung des Akzepts aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist also auch den Kredit des Papieres nicht notwendig erschüttert, während die Beschränkung des Akzepts die Wirkung eines Warnungsrufes haben kann, daß das Papier wenig Vertrauen verdiene. Den Vormännern ist allerdings eine beschränkte Annahme stets lieber als eine verweigerte, da ja durch jene ihre Haftung erleichtert wird, die beeinträchtigte Negotiabilität des Wechsels ihnen aber gleichgültig ist.[1])

Aber auch wenn der Wechselinhaber das beschränkte Akzept zuläßt, kann er Protest erheben und Regreß auf Sicherstellung nehmen, wie bei gänzlicher Verweigerung der Annahme; denn es besteht immerhin der Verdacht, daß auch die Zahlung modifiziert und nicht nach Inhalt der Tratte erfolgen werde.[2])

Das Gesetz scheidet bezüglich der Wirkung der Modifikationen, älteren Beispielen folgend, zwischen dem Teilakzepte und der Annahme unter anderen Einschränkungen, ohne diese im einzelnen aufzuführen. Es räumt in Abs. 1 Art. 22 dem Teilakzepte eine Sonderstellung ein.

§ 5.

A. Das Teilakzept.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, das angebotene beschränkte Akzept anzunehmen, er ist jedoch nicht ver-

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 276.

[2]) Thöl S. 298 Anm. 12.

pflichtet, es anzunehmen, er darf es zurückweisen. Von dieser in der deutschen Wechselordnung geltenden Regel macht der Abs. 1 Art. 22 eine Ausnahme für das Teilakzept; er statuiert die Pflicht des Inhabers, das ihm angebotene Teilakzept zuzulassen. Weist er ein solches Akzept zurück, so hat das für ihn die Folge, daß er des Sicherheitsregresses für den angebotenen Teil der Wechselsumme verlustig geht. Das Teilakzept hat auch dem Aussteller und dem Indossanten gegenüber in Höhe der angenommenen Summe die Wirkung einer vollständigen Annahme. Alle Regreßpflichtigen werden im Umfange der vom Teilakzeptanten übernommenen Verpflichtung von ihrer sekundären Haftung frei. Der Wechselinhaber hat bloß noch ein Interesse an der Sicherstellung der nicht akzeptierten Teilsumme, nur wegen dieser kann er Protest erheben und Regreß gegen seine Vormänner nehmen. Wie Grünhut[1]) treffend erläutert, verhält es sich so, als ob der Wechselinhaber zwei Tratten auf diesen Bezogenen hätte, von denen nur die eine angenommen, die andere zurückgewiesen worden wäre.

Der Akzeptant, der nur teilweise angenommen hat, wird in der Mehrzahl aller Fälle am Verfalltage des Wechsels auch nur zu teilweiser Zahlung bereit sein. Zahlt er den akzeptierten Teilbetrag am Verfalltage, so hat sich der Wechselinhaber, um noch den Rest zu bekommen, an die regreßpflichtigen Garanten zu halten.

---

[1]) Bd. 2 S. 220 Anm. 11.

Er muß wegen des restlichen Teils der Wechselsumme Protest mangels Zahlung erheben und Regreß nehmen. Verweigert der Akzeptant aber wider Erwarten auch die Zahlung der akzeptierten Teilsumme, so kann er nach erhobenem Proteste auch wegen dieses Teils die Regreßpflichtigen in Anspruch nehmen, von ihnen also die ganze Wechselsumme im Regreßwege einheben. Es ist dem Wechselinhaber aber auch unbenommen, den Akzeptanten auf Zahlung des akzeptierten Teils der Wechselsumme zu belangen, da dieser ja nach Inhalt seines Akzepts wechselmäßig verhaftet ist.

Wenn der Teilakzeptant am Verfalltage irrtümlicherweise die volle Wechselsumme zahlt, so ist er zur Rückforderung des zuviel gezahlten, nicht akzeptierten Betrags berechtigt (condictio indebiti). Die Erhebung einer solchen Klage wird aber dann ausgeschlossen sein, wenn der Wechselinhaber bereits seines Regreßrechts durch Unterlassung der Protestaufnahme verlustig gegangen ist.[2])

Akzeptiert der Bezogene in einer anderen Geldsorte oder zu einem anderen Kurse, als der Wechselkontext besagt, und stellt sich dadurch ein Minderwert der akzeptierten Summe gegenüber der trassierten heraus, so fragt es sich, ob ein Teilakzept vorliegt, oder ob diese Modifikation den „anderen Einschränkungen" des Abs. 2 Art. 22 zuzuzählen ist. Die Frage ist auch in der Leipziger

---

[2]) Bernstein, WO. S. 132; Borchardt, Zus. 342; Endemann S. 197.

Konferenz aufgeworfen worden.[3]) Es wurde damals nicht für erforderlich gehalten, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, „denn entweder erhelle aus der Sache selbst, daß eine geringere Summe akzeptiert werde, oder das Verhältnis lasse sich nicht klar erkennen — im letzteren Falle würde eine Beschränkung hinzugefügt sein, die nach dem Abs. 2 Art. 22 WO. als gänzliche Verweigerung der Annahme erscheine". Man war also der Ansicht, daß es quaestio facti sei, ob Abs. 1 oder Abs. 2 Art. 22 auf eine solche Modifikation Anwendung leidet. Hartmann[4]) entscheidet sich für das Vorliegen eines Teilakzepts in jedem Falle; der Wechselinhaber müsse sich eine Annahme auf eine nach der beigefügten Geldsorte oder dem beigefügten Kurse geringere Summe gefallen lassen, da eine solche Akzeptation im Interesse des Wechsellaufs liege und für den Inhaber ohne Nachteil sei. Die gegenteilige Ansicht vertritt Grünhut,[5]) indem er meint, es handle sich hierbei stets um eine Modifikation im Sinne von Abs. 2 Art. 22; ein Teilakzept sei um deswillen nicht erteilt, weil die angenommene Summe nicht genau im Wechsel angegeben ist. Wir teilen die in den Leipziger Beratungen ausgesprochene, auch von Volkmar u. Loewy[6]) und

---

[3]) Leipziger Prot. S. 234.

[4]) Hartmann S. 324.

[5]) Grünhut Bd. 2 S. 219 Anm. 7.

[6]) Volkmar u. Loewy S. 117.

Wächter[7]) vertretene Ansicht, daß die Untersuchung des einzelnen Falles ergeben muß, ob ein derartig modifiziertes Akzept nach Abs. 1 Art. 22 als Teilakzept oder nach Abs. 2 als Annahme unter anderen Einschränkungen zu behandeln ist. Letzteres wird bei Annahme in anderer Geldsorte jedenfalls dann eintreten, wenn der Präsentant trattengemäße Zahlung fordert, weil er gerade der im Wechsel bestimmten Geldsorte benötigt.

Warum hat nun wohl das Gesetz dem Wechselinhaber zur Pflicht gemacht, ein Teilakzept anzunehmen, während es doch sonst seinem Belieben überläßt, ob er eine modifizierte Annahme zulassen will oder nicht? Es ist zu antworten, daß es diese Ausnahme aus Nützlichkeitsgründen geschaffen hat. Der Bezogene wird häufig nur für einen Teil der Wechselsumme Deckung haben, z. B. eine geringere als die Wechselsumme schulden oder einen geringeren Wert in Händen haben, und nur, soweit er gedeckt ist, akzeptieren wollen. Die Zulassung eines solchen Akzepts liegt im Interesse der Vormänner; es dient zu ihrer Entlastung. Das Teilakzept schafft für sie jedenfalls eine bessere Lage, als wenn gar kein Akzept vorliegt; daher muß sich der Wechselinhaber das Teilakzept gefallen lassen, was um so weniger bedenklich ist, als ja die Wechselsumme stets eine Summe Geldes, also teilbar, ist.[8])

---

[7]) Wächter S. 306.

[8]) Grünhut Bd. 2 S. 220.

§ 6.

Das Mehrakzept.

Über das Mehrakzept, das Akzept auf eine größere als die im Wechsel verschriebene Summe, enthält die Wechselordnung keinerlei Bestimmungen. In Art. 22 nun können wir solche auch nicht vermissen, denn das Mehrakzept ist kein beschränktes Akzept, vielmehr ein erweitertes, das eine unbeschränkte Annahme in sich schließt, bei dem also ein Rückgriff auf die Garanten unbegründet ist. Doch wäre, obwohl eine solche Akzeptation wohl stets auf Irrtum beruht und nur selten vorkommt, ihre Erwähnung an anderer Stelle im Gesetze angezeigt gewesen. Die Folge dieser Unterlassung des Gesetzgebers ist, daß eine große Anzahl sich widerstreitender Ansichten über die wechselrechtliche Bedeutung der Mehrakzeptation sich herausgebildet hat. Völlig klar und wohl unbestritten ist, daß das Mehrakzept in Höhe der Wechselsumme als reines Akzept gültig ist, denn in der größeren, akzeptierten Summe ist ja die kleinere Wechselsumme mit enthalten; auch ergibt sich das aus Art. 21 Abs. 2 WO. Der Streit dreht sich aber darum, ob die Annahme auch hinsichtlich des die Wechselsumme überschießenden Betrags wechselrechtlich relevant ist oder nicht. Die Frage wird bald bejaht, bald verneint. Grünhut[1]) stellt den Satz auf, daß der Akzeptant auch in diesem Falle gemäß seinem

[1]) Bd. 2 S. 225.

Skripturakte, also auf die im Akzepte angegebene größere Summe, nicht bloß auf die ursprüngliche, in der Tratte bestimmte Summe hafte. Er will auf diesen Fall Art. 22 analog angewendet wissen, der die akzeptmäßige Haftung des Akzeptanten nur dann eintreten läßt, wenn er seinem Akzepte „Einschränkungen" hinzugefügt hat. Man kann doch aber hier von einer Einschränkung des Akzepts nicht reden, wo der Akzeptant sich zu einer höheren Leistung, als worauf die an ihn gerichtete Zahlungsaufforderung lautet, bereit erklärt hat.

Auch Lehmann[2]) spricht sich dahin aus, daß der Akzeptant an sich auf die in seinem Akzepte versprochene Summe wechselmäßig hafte und nur im Zivilwege in der Regel das Zuvielgezahlte mit der condictio sine causa zurückfordern könne. Dies widerstreite auch nicht der Billigkeit. Er beruft sich zur Begründung dieser Auffassung auf die Selbständigkeit der Akzeptantenverbindlichkeit und auf den Wortlaut des Art. 23 WO. Darauf ist mit Bernstein[3]) zu erwidern, einmal, daß das Gesetz nirgends die wechselmäßige Anschlußverpflichtung des Akzeptanten von dem Inhalte des Grundwechsels losgelöst hat, zum anderen, daß Art. 23 WO., der den Bezogenen auf die von ihm akzeptierte Summe verpflichtet, sachlich dem von der Leipziger Konferenz nicht beanstandeten § 22 des Entw. entspricht, der den Akzeptanten

---

[2]) S. 452.

[3]) WO. S. 134.

für die im Wechsel verschriebene Summe haften läßt. Die Abänderung des Wortlauts ist nur in Rücksichtnahme auf das Teilakzept erfolgt, auf welches die frühere Fassung nicht gepaßt hätte. Art. 23 WO. spricht vielmehr gegen die Lehmannsche Ansicht. Er spricht nämlich aus, daß „der Bezogene" zur Zahlung der akzeptierten Summe verpflichtet ist. Hinsichtlich des die Trattensumme übersteigenden Betrags ist aber ein Bezogener nicht vorhanden, folglich kann auch keine wechselmäßige Haftung entstehen.

Thöl,[4]) Gareis[5]) und ebenso Brachmann[6]) sehen das Akzept für den Überschuß als einen eigenen Wechsel an, wenn ihm Ortsbezeichnung und Zeitdatum beigefügt sind, weil alsdann — unter ergänzender Heranziehung des Inhalts der Tratte — sämtliche Erfordernisse des Art. 96 WO. vorlägen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß eine Wechselerklärung, die erst aus einem Grundwechsel ihre Ergänzung finden muß, nicht selbst als Grundwechselerklärung anerkannt werden kann; eine solche muß die durch das Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Bestandteile selbst enthalten. Aber auch bei gegenteiliger Ansicht müßte das Vorliegen eines eigenen Wechsels verneint werden. Es fehlt jedenfalls an dem Erfordernisse des Art. 96 Ziff. 2, an der Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Die gegen diesen eigenen Wechsel

---

[4]) Thöl S. 271 u. 281.

[5]) Gareis S. 670.

[6]) Brachmann in Endemanns Handb. S. 190.

zu zahlende Geldsumme ist ja nirgends genau angegeben, weder in der Tratte noch im Akzepte. Sie muß vielmehr erst auf rechnerischem Wege, durch Abzug der Trattensumme von der akzeptierten Summe gefunden werden. Jede Angabe im Wechsel muß aber fest bestimmt sein, daß sie fest bestimmbar sei, genügt nicht.[7])

Wir vertreten nun mit den meisten Schriftstellern[8]) die Ansicht, daß die Annahme hinsichtlich des die Wechselsumme überschreitenden Betrags wechselrechtlich irrelevant ist. Das Akzept findet, wie Hartmann[9]) sagt, als akzessorischer Wechselakt, ohne formale und substantielle Selbständigkeit, seine Begrenzung in dem Inhalte des Wechsels zur Zeit der Akzeptation. Die unbeschränkte, trattengemäße Annahme ist also das Höchstmaß dessen, was der Bezogene im Akzepte mit wechselrechtlich verbindlicher Kraft erklären kann.

---

[7]) Lehmann S. 344; Cosack S. 226.

[8]) Wächter S. 304; v. Canstein S. 273; Dernburg, Obligationenrecht S. 816; Renaud S. 131; Staub zu Art. 22 Anm. 11; Rehbein zu Art. 22 Anm. 6; Bernstein, WO. S. 132; Volkmar u. Loewy S. 107.

[9]) Hartmann S. 333.

B. Das mit anderen Einschränkungen behaftete Akzept.

§ 7.

1. Das Akzept mit Hinausschiebung und Zurückrückung der Zahlungszeit.

Dem Bezogenen ist es gestattet, sich in seinem Akzepte eine andere Zahlungszeit als die im Wechsel bestimmte auszubedingen. Er kann entweder zu einer früheren oder zu einer späteren Zeit als der im Wechsel angegebenen Verfallzeit Zahlung versprechen. Wenn er jedoch nur wegen eines mit dem Verfalltage zusammenfallenden Sonntags oder allgemeinen Feiertags, an denen gemäß Art. 92 WO. wechselrechtliche Leistungen nicht gefordert werden können, den Zahlungstag auf den vorangehenden oder den darauffolgenden Werktag festsetzt, so liegt hierin keine eigenmächtige Neubestimmung der Zahlungszeit.[1])

Die Änderung der Zahlungszeit im Akzepte bedeutet eine Modifikation im Sinne von Art. 22 Abs. 2 WO. Der Akzeptant ist nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig verpflichtet, also verbunden, zu der von ihm beliebten Zeit Zahlung zu leisten. Für die Haftung von Aussteller und Indossanten aber kommt nicht der Inhalt des Akzepts, sondern einzig und allein der Inhalt des Wechsels in Betracht, mithin auch nur die in ihm

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 222 Anm. 20.

vom Aussteller festgesetzte Zahlungszeit. An dem wesentlichen Inhalte des Wechsels — ihn bestimmt allein der Aussteller — kann der Akzeptant nichts ändern, er kann nicht an Stelle der ursprünglichen Verfallzeit eine andere setzen, selbst nicht mit Zustimmung des Wechselinhabers.[2]) Der Wechsel hat nur eine Verfallzeit, die vom Aussteller angegebene. Es ist für Indossanten und Aussteller eine Annahme mit abweichend vom Tratteninhalt bestimmter Zahlungszeit daher dasselbe wie eine Verweigerung der Annahme; der Wechselinhaber kann Protest mangels Annahme erheben und Sicherheitsregreß nehmen. Auch die Bedingungen für den Zahlungsregreß hat der Inhaber nach der im Wechsel angegebenen Zahlungszeit zu erfüllen. Für die Verpflichtungen der Regreßschuldner ist allein dieser Zeitpunkt entscheidend: „sie haften nur dafür, daß zu der im Wechsel festgesetzten Zeit Zahlung geleistet werde, nicht aber haben sie für diese einzustehen, wenn sie zu einer anderen Zeit vergeblich vom Bezogenen gefordert worden ist. Hieran kann insbesondere durch ein die Zahlungszeit modifizierendes Akzept, welches ja ihnen gegenüber als nicht geschrieben gilt, etwas nicht geändert werden; auch solchenfalls bleibt ihre Regreßpflicht dadurch bedingt, daß der Inhaber zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit vom Bezogenen Zahlung begehrt und wegen nicht erlangter Zahlung Protest erhoben hat".[3])

---

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 222.

[3]) ROHG. Bd. 21 S. 151.

Hat der Bezogene die Zahlungszeit hinausgeschoben, also zu einer späteren Zeit, als zu welcher ihn der Trassant zu zahlen auffordert, Zahlung versprochen, so muß der Wechselinhaber ihm den Wechsel bereits am wechselmäßigen Verfalltage präsentieren und im Falle der Nichtzahlung protestieren lassen. Hiermit hat er sich den Regreß gegen seine Vormänner gesichert. Der Akzeptant ist ihm aber obendrein verhaftet; von ihm kann der Inhaber jedoch nicht füher Zahlung verlangen, als an dem von ihm im Akzepte bestimmten Zahlungstage. Der Akzeptant ist auf der anderen Seite aber auch nicht früher als an diesem Termin berechtigt, die Wechselsumme in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 40 WO. zu hinterlegen. Denn der Wechselinhaber gerät vor diesem Zeitpunkte nicht in Annahmeverzug.[4])

Wenn der Bezogene die Zahlungszeit im Akzepte zurückrückt, so erklärt er sich damit bereit, früher als am wechselmäßigen Verfalltage zahlen zu wollen. Die Zurückrückung kann selbst auf einen in der Vergangenheit liegenden oder sogar auf einen dem Ausstellungsdatum voraufgehenden Tag erfolgen. Hierdurch drückt der Bezogene aus, daß er sofort Zahlung leisten wolle.[5])

Der Wechselinhaber wird den Wechsel bereits an dem vom Akzeptanten hinzugefügten früheren Zahlungstage präsentieren und darf, erfolgt hier Honorierung nicht,

[4]) Grünhut Bd. 2 S. 222.

[5]) Bernstein, WO. S. 132; Grünhut Bd. 2 S. 222; Borchardt S. 150 Anm. 1 b.

schon jetzt Protest mangels Zahlung erheben. Am wechselmäßigen Verfalltage muß er den Wechsel dann jedoch abermals zur Zahlung vorlegen und event. Protest mangels Zahlung aufnehmen lassen; denn es ist daraus, daß der Akzeptant an dem früheren Tage Zahlung nicht geleistet hat, noch nicht zu folgern, daß er auch an dem späteren nicht zahlen werde; es kann ja inzwischen Avis und Deckung eingelangt sein.[6]) Der Protest am wechselmäßigen Verfalltage ist unbedingt erforderlich, durch ihn wird dem Wechselinhaber erst der Zahlungsregreß eröffnet. Dagegen kann der Protest an dem früheren akzeptmäßigen Zahlungstage unterbleiben, denn er ist weder für die Regreßnahme noch für die Haftung des Akzeptanten von wechselrechtlicher Bedeutung.[7])

Bemerkt soll noch werden, daß es für den Wechselinhaber bei Annahme eines Akzepts auf eine spätere Zeit in jedem Falle zweckmäßig ist, den Protest mangels Annahme und die Regreßnahme nicht zu unterlassen. Denn sonst kann in der Zulassung eines so beschränkten Akzepts leicht eine Prolongation erblickt werden.[8])

Wenn nun durch eine zeitliche Beschränkung des Akzepts als Zahlungstag für den Akzeptanten ein anderer denn der wechselmäßige Verfalltag rechtliche Bedeutung erlangt, so fragt es sich, ist auch dieser andere Tag für

---

[6]) Grünhut Bd. 2 S. 223.

[7]) Rehbein zu Art. 41 Anm. 5 erklärt den Protest vor Verfall für ungültig.

[8]) Wächter S. 307.

den Beginn der gegen den Akzeptanten laufenden Verjährung maßgebend oder aber der ursprüngliche, wechselmäßige Verfalltag? Hierüber sind die Ansichten geteilt. Für die erstere Alternative entscheiden sich Liebe, Thöl, v. Wächter, Hartmann.[9]) Grünhut[10]) spricht sich an einer Stelle seines Wechselrechts dahin aus, daß bei Hinausschiebung des Verfalltages die Verjährung gegen den Akzeptanten nicht mit dem ursprünglichen, sondern erst mit dem vom Akzeptanten angegebenen Verfalltage beginne. An einer anderen Stelle im gleichen Werke[11]) behauptet er das gerade Gegenteil. Er sagt dort: „Hat der Bezogene ein rücksichtlich des Verfalltags modifiziertes Akzept erteilt und den Verfalltag hinausgeschoben, so beginnt dessenungeachtet der Lauf der Verjährungsfrist auch ihm gegenüber nicht mit dem im Akzepte angegebenen Tage — obgleich er nicht gezwungen werden kann, früher zu zahlen (Art. 22 Abs. 2), also actio nicht nata ist —, sondern mit dem im Wechsel angegebenen Verfalltage; denn der feste zeitliche Rahmen, innerhalb dessen das Recht aus dem Skripturakte geltend gemacht werden kann, soll im Sinne des Gesetzes in keiner anderen Weise erweitert werden können, als wenn der Lauf der Verjährung nach Art. 80 unterbrochen oder durch objektive Hindernisse der Klageanstellung gehemmt wird. Daher verhält es sich

---

[9]) Liebe S. 90 unter 3; Thöl S. 789; Wächter S. 455; Hartmann S. 449.

[10]) Bd. 2 S. 222.

[11]) Bd. 2 S. 544.

ebenso, wenn das Akzept überhaupt erst nach dem Verfalltage erteilt wurde".

Diese Ansicht, die auch von Lehmann, v. Canstein, Staub, Rehbein, Bernstein, Volkmar u. Loewy, Dernburg[12]) vertreten wird, scheint uns die richtige zu sein. Sie findet u. E. in Art. 77 WO.: „Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet" unzweifelhaften Ausdruck. Der Verfalltag des Wechsels ist entscheidend für den Beginn der Verjährung. Durch das Vorhandensein dieser klaren Gesetzesbestimmung muß es ausgeschlossen sein, in dem Satze von der akzeptmäßigen Haftung des Akzeptanten in Art. 22 den Willen des Gesetzes erkennen zu wollen, daß die Verjährung des Anspruchs gegen den Akzeptanten mit dem Verfalltage des Akzepts beginnen solle. Hätte der Gesetzgeber diesen Willen gehabt, so würde er dem Art. 77 die Worte: „oder dem im Akzepte angegebenen Zahltage" hinzugefügt haben.

Es ist daher übereinstimmend mit Staub zu sagen, daß der Akzeptant überhaupt nicht haftet, wenn er nach der Verjährung akzeptiert hat, und in Übereinstimmung mit Rehbein und Volkmar u. Loewy, daß er die Wechselhaft ablehnt, wenn er die Zahlungszeit über die

---

[12]) Lehmann S. 577; v. Canstein S. 398 Anm. 39; Staub zu Art. 77 Anm. 8; Rehbein zu Art. 77 Anm. 3; Bernstein, WO. S. 287; derselbe, Vorlesungen S. 124; Volkmar u. Loewy S. 269; Dernburg, Obligationenrecht S. 775 Anm. 19.

Verjährungszeit des Wechsels hinausrückt. Anderer Ansicht in diesem Punkte sind Staub und Bernstein.

§ 8.

2. Das Akzept mit Abänderung des Zahlungsortes.

Die Angabe des Ortes,[1]) wo die Zahlung geschehen soll, ist ein essentiale des Wechsels. Sie kann daher nur durch den Aussteller erfolgen. Gemäß Art. 4 Ziff. 8 WO. gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Wenn aber die Zahlung nicht an diesem, sondern an einem anderen Orte erfolgen soll, dann ist dieser besondere Zahlungsort vom Aussteller im Wechsel anzugeben. Der Wechsel wird dadurch zu einem Domizilwechsel (Art. 24 WO.) und der Wechselinhaber verbunden, am angegebenen Domizile beim Bezogenen und, wenn ein besonderer Zahlungsleister am Domizile, ein Domiziliat, benannt ist, bei diesem Domiziliaten Zahlung zu suchen. Die Domizilierung hat den Zweck, auf abgelegene Orte gezogene Wechsel auf sogen. Wechselplätze zu dirigieren und sie dadurch negotiabler zu machen.[2])

Dem Domizilwechsel ist also wesentlich, daß die Angabe des vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen

[1]) Ort ist gleichbedeutend mit Ortschaft, d. h. einer politisch bezw. geographisch selbständigen Gemeinde.

[2]) Gareis S. 666.

Zahlungsortes vom Aussteller gemacht ist. Es ist nun allerdings nicht erforderlich, daß der Domizilvermerk vom Aussteller eigenhändig auf den Wechsel geschrieben ist, er kann ihn auch durch einen anderen, z. B. den Akzeptanten, schreiben lassen, ohne daß ein so entstandener Domizilwechsel nicht als ein echter, d. h. als ein vom Aussteller domizilierter, angesehen werden dürfte. Um den dritten Inhaber den Vorschriften über die Behandlung von Domizilwechseln zu unterwerfen, muß jedoch ein vom Akzeptanten mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Ausstellers oder auf dessen Anweisung gegebener Domizilvermerk sich als solcher erkennbar machen. Dies bewirkt nur derjenige Domizilvermerk, welcher sich an der wechselüblichen Stelle, also in der Adresse oder am Fuße des Wechsels befindet, oder welcher gar im Texte des Wechsels ausgedrückt ist.[3]) Erscheint ein solcher Vermerk aber als Bestandteil der Annahmeerklärung, so kann die Zustimmung des Ausstellers zur Domizilierung nicht ohne weiteres vermutet werden — es bedürfte eines sein Einverständnis ausdrückenden Zusatzes, sollte ein mit solchem Akzepte versehener Wechsel als Domizilwechsel Anerkennung finden —, die Hinzufügung des besonderen Zahlungsortes im Akzepte gilt vielmehr als eine eigenmächtige, ohne die Genehmigung des Ausstellers erfolgte.

Die vom Bezogenen ohne die Genehmigung des Ausstellers im Akzepte gegebene Bestimmung eines eigenen

---

[3]) ROHG. Bd. 25 S. 123.

Zahlungsortes stellt nun eine Modifikation des Akzepts dar und ist nicht nach Art. 24, 43 WO., sondern nach Art. 22 Abs. 2 zu behandeln. Das Akzept ist hier domiziliert, nicht der Wechsel. Der Inhaber eines mit einem domizilierten Akzepte versehenen Wechsels braucht sich diese Beschränkung des Akzepts nicht gefallen zu lassen. Denn es liegt darin eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Wechselinhalts. Der Wechselinhaber wird genötigt, das Geld an einem anderen Orte in Empfang zu nehmen, an dem er seiner vielleicht nicht bedarf, und wo er im Falle des Zahlungsregresses nicht das Recht hat, den Kurs des Rückwechsels von dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte zu berechnen (Art. 50 WO.).[4]) Er kann die Annahme als verweigert betrachten und Sicherheitsregreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen. Um sich den Zahlungsregreß zu wahren, muß er den Wechsel dem Bezogenen am wechselmäßigen Zahlungsorte, nicht an dem im Akzepte angegebenen, zur Zahlung präsentieren und im Nichtzahlungsfalle ebenda Protest aufnehmen lassen. Nur durch diesen Protest am wechselmäßigen Zahlungsorte erhält er sich den Zahlungsregreß. Der im akzeptmäßigen Zahlungsorte bewirkte Protest ist dem Aussteller wie dem Indossanten gegenüber unwirksam. Denn ihre Regreßpflicht richtet sich nach dem Inhalte des Wechsels, nicht nach dem Inhalte des Akzepts. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Ak-

---

[4]) Grünhut Bd. 2 S. 223.

zeptanten aber ist ein Protest nicht erforderlich, er ist unbedingt verpflichtet, an dem von ihm im Akzepte benannten Zahlungsorte Zahlung zu leisten.

Akzeptiert der Bezogene umgekehrt einen Domizilwechsel mit der Maßgabe, daß er nicht am Wechseldomizile, sondern an seinem Wohnort oder an einem anderen Orte Zahlung zu leisten verspricht, so verliert dadurch der Wechsel keinesfalls die Eigenschaft eines Domizilwechsels. Der Wechselinhaber muß, will er den Verlust des Zahlungsregresses vermeiden, den Wechsel am Wechseldomizile präsentieren und dort bei Nichtzahlung Protest mangels Zahlung aufnehmen lassen. Die Verpflichtung des Akzeptanten richtet sich wieder nach dem Inhalte seines Akzepts; er haftet, wie immer, ohne Protest.[5])

Nicht als eine Beschränkung des Akzepts ist es aber zu betrachten und demgemäß vom Wechselinhaber zu dulden, wenn der Bezogene bei einem domizilierten Wechsel, der nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies bei der Annahme auf dem Wechsel vermerkt. Der Bezogene ist berechtigt, den anzugeben, der für ihn am Domizile zahlen soll.

§ 9.

Die Angabe einer Zahlstelle im Akzepte.

Wie der Aussteller im Wechsel eine Zahlstelle benennen kann (Zahlstellenwechsel), so ist es auch dem Be-

[5]) Staub zu Art. 22 Anm. 9.

zogenen unbenommen, in seinem Akzepte eine Adresse, z. B. eine Bank, am wechselmäßigen Zahlungsorte anzugeben, welche die Wechselverpflichtung erfüllen soll. Während (nach der Wechselordnung in der Fassung vom Jahre 1908) der Zahlstellenwechsel dem Domizilwechsel gleichgestellt ist, insofern nämlich der Zahlungsprotest sich gegen die Adresse, die für den Akzeptanten die Zahlung leisten soll, zu richten hat (Art. 43 Abs. 2 WO.), hat der Wechsel mit Zahlstellenakzept im übrigen nach wie vor nichts mit einem Domizilwechsel gemein. In der Angabe einer Zahlstelle im Akzepte liegt aber auch keine Akzeptbeschränkung, wie Beyer[1]) und Bernstein[2]) meinen. Es rührt hier freilich einerseits der Vermerk nicht vom Aussteller her, andererseits bedeutet die Beifügung keine Veränderung des Zahlungsortes. Bernstein bemerkt hierzu: „Die Einschränkung mag ökonomisch geringfügig sein, rechtlich stellt sie sich als solche dar, da sie dem Wechselinhaber dem Akzeptanten gegenüber eine besondere Verpflichtung in Ansehung der Zahlungspräsentation auferlegt". Das ist falsch, denn von einer Verpflichtung des Wechselinhabers zur Präsentation an der Zahlstelle kann eben gerade nicht gesprochen werden. Der Inhalt des Wechsels, der auch hier maßgebend ist, weist den Inhaber in die Wohnung oder das Geschäftslokal des Akzeptanten. Dieser will und kann den Inhaber nicht zwingen, sich bei Verfall des

---

[1]) Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 35.

[2]) Bernstein, WO. S. 131.

Wechsels an die Zahlstelle zu halten; er ersucht ihn nur, die Zahlung nicht in seiner Wohnung bezw. seinem Geschäftslokale zu suchen, sondern in dem einer anderen Person, am häufigsten seines Bankiers, einzuholen. Dem Wechselinhaber kann es aber gleichgültig sein, ob er die Zahlung beim Akzeptanten selbst oder aber bei dessen Bankier am wechselmäßigen Zahlungsorte in Empfang nimmt. Ein Beschwernis bedeutet es für ihn keineswegs, wenn er die an ihn gerichtete Bitte berücksichtigt. Das Zahlstellenakzept muß daher als ein unbeschränktes, reines angesehen werden. Der Wechselinhaber kann es nicht zurückweisen, kann nicht Protest mangels Annahme aufnehmen lassen und Sicherheitsregreß nehmen.

Der Wechselinhaber ist, wie wir gesehen haben, nicht gehalten, bei Verfall des Wechsels die Zahlstelle um Zahlung anzugehen. Er braucht sich gar nicht an die Bitte des Akzeptanten zu kehren, er kann die Zahlstelle umgehen und im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Akzeptanten Zahlung begehren. Denn hier Zahlung zu leisten ist der Akzeptant auf Grund seines unbeschränkten Akzepts unbedingt verpflichtet. Das ganze Verhältnis beruht nur auf Gefälligkeit und Konvenienz. Der Verkehrssitte entsprechend wird der Wechselinhaber regelmäßig von dem ihm eingeräumten Rechte, die Zahlung auch bei der Zahlstelle zu suchen, Gebrauch machen.[3])

Erlangt er hier auf Präsentation des Wechsels Zahlung nicht, so kann er sogleich Protest mangels Zahlung gegen

[3]) Liebe S. 100; Grünhut Bd. 2 S. 223.

den Akzeptanten erheben, denn dieser hat sich mit der Protesterhebung an der Zahlstelle einverstanden erklärt (Art. 91 WO.); er kann aber auch die Präsentation nochmals beim Akzeptanten selbst vornehmen und erst, wenn dieser die Zahlung ablehnt, den Protest gegen ihn aufnehmen lassen. In jedem Falle aber muß der Protest gegen den Akzeptanten als denjenigen, der nach Inhalt des Wechsels die Wechselleistung zu bewirken hat, gerichtet werden; wo er aufgenommen ist, ob an der Zahlstelle oder in der Wohnung bezw. dem Geschäftslokale des Akzeptanten, ist, weil am Protestort erfolgt, gleichgültig.

Die Beifügung einer Zahlstelle kann, wie Grünhut[4]) bemerkt, allerdings auch mißbräuchlich geschehen, wenn der Akzeptant von vornherein die Absicht hat, den Wechsel nicht zu bezahlen, die Nichtzahlung aber solange als möglich verheimlichen will, daher eine solche Zahlstelle benennt, auf deren gefälliges Schweigen er rechnen kann, wenn dann der Protest mangels Zahlung dort erhoben wird. Der Kredit des Akzeptanten leidet darunter weniger, als wenn der Protest sofort in seinem eigenen Geschäftslokale erhoben und dadurch bekannt wird.

---

[4]) Bd. 2 S. 223 Anm. 24.

§ 10.

Die Begebung eines Wechsels mit einer Modifikation in Zahlungszeit oder Zahlungsort.[1])

Wie verhält es sich, wenn ein mit einem betreffs der Zahlungszeit oder des Zahlungsortes beschränkten Akzepte versehener Wechsel weiterbegeben wird? Ist den späteren Erwerbern gegenüber für die Erfüllung der Regreßbedingungen gegen diejenigen Vormänner, die den Wechsel bereits mit dem beschränkten Akzepte begeben, die besondere Zahlungszeit oder den besonderen Zahlungsort also gekannt haben, der Inhalt des Wechsels oder der des Akzepts ausschlaggebend? Das Gesetz hat diese Frage unentschieden gelassen. In einem Urteile des Obertribunals zu Stuttgart[2]) ist bei Begebung eines unter Hinausrückung der Verfallzeit akzeptierten Wechsels die zur akzeptmäßigen Verfallzeit geschehene Protesterhebung als rechtzeitig erfolgt angenommen worden. Die Vorlegung des Wechsels an dem im Akzepte angegebenen Zahlungstage bezw. -orte läßt nun allerdings eher die Erfüllung der Wechselverpflichtung erhoffen, als die Präsentation nach Maßgabe des Wechsels. Ein solches Verfahren kann aber zu großen Verwicklungen führen. Wir müssen bedenken, daß es, weil eine Datierung des Akzepts und

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 224, 225.

[2]) Seufferts Arch. Bd. 13 S. 326.

des Indossaments nicht vorgeschrieben ist, nur selten aus dem Wechsel ersichtlich sein wird, wer ihn zuerst mit dem beschränkten Akzepte begeben hat. Die späteren Wechselnehmer werden deshalb meist im unklaren sein über Zeit und Ort des zur Begründung ihrer Regreßnahme gegen einen bestimmten Vormann aufzunehmenden Protestes. Es ist für sie schwer zu ermitteln und aus dem Wechsel nicht erkennbar, ob dieser bestimmte Vormann den Wechsel schon mit dem beschränkten Akzepte indossiert hat oder nicht. Wollte man aber den späteren gutgläubigen Wechselnehmern das Recht zugestehen, bei solcher Unsicherheit sich bezüglich der Regreßnahme dem Inhalte des Wechsels gemäß zu verhalten, so würde ihnen zwar geholfen sein, der in Anspruch genommene Vormann aber käme in eine äußerst ungünstige Lage. Gegen ihn könnte Regreß genommen werden, ohne daß er selbst in der Lage wäre, seinen Vormann im Regreßwege in Anspruch zu nehmen. Dies könnte er ja nur, wenn die Regreßbedingungen nach Inhalt des Akzepts erfüllt wären.

Solche Komplikationen und offenbaren Ungerechtigkeiten müssen aber vermieden werden, und sie werden vermieden, wenn man, wie immer, so auch hier den Inhalt des Wechsels entscheiden läßt. Die Begebung eines Wechsels mit modifiziertem Akzept hat eben stets nur die Bedeutung, daß die Bestimmungen der im ursprünglichen Wechsel enthaltenen Zahlungsaufforderung trotz der Modifikation im Akzepte — die ja, auch wenn sie mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt, rücksichtlich des

Regreßrechts als nicht vorhanden gilt — unverändert aufrechterhalten bleiben. Diese Ansicht ist wohl die herrschende. In ihrem Sinne äußern sich auch Rehbein und Hoffmann.[3])

§ 11.

3. Das Akzept mit Abänderung der Verjährungsfrist.

Aus unseren Feststellungen in § 7 folgt, daß der Akzeptant durch Abänderung der Zahlungszeit im Akzepte die gegen ihn laufende Verjährung weder verlängern noch verkürzen kann. Es bleibt uns jetzt zu erörtern, ob er dies nicht dadurch erreichen kann, daß er seinem Akzepte direkt einen die Verjährungsfrist verlängernden bezw. abkürzenden Vermerk beisetzt.

Die Wechselordnung gibt hierüber keine Auskunft. Die Frage muß daher subsidiär aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung beantwortet werden. Der § 225 BGB. besagt:

> Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig.

Die Parteiwillkür kann also keine Erschwernisse für den Verjährungslauf aufstellen, namentlich keine Fristverlängerung schaffen. Das wäre als Verletzung des öffentlichen Interesses Verstoß gegen zwingendes Recht.[1])

[3]) Rehbein zu Art. 41 ff. Anm. 5; Hoffmann S. 309 ff.

[1]) Bernstein, WO. S. 284.

Hiernach sind Zusätze zum Akzepte, in denen der Akzeptant erklärt, daß er auf die Einrede der Verjährung verzichte oder über die gesetzmäßige dreijährige Frist hinaus haften wolle, unzulässig; sie sind als nicht geschrieben anzusehen. Der Akzeptant ist trotz des Zusatzes nur drei Jahre verhaftet. Nach Vollendung der Verjährung kann dagegen auf den Einwand der Verjährung verzichtet werden. Der Beklagte braucht ja bloß den Einwand nicht zu erheben, oder er kann die verjährte Forderung trotz der Verjährung tilgen oder sie anerkennen.[2])

Parteiwillkürliche Fristverkürzung aber ist erlaubt. Bemerkt der Bezogene im Akzepte, daß er nur kürzere Zeit als drei Jahre verpflichtet sein wolle, so hat ein solcher Vermerk Gültigkeit. Das Akzept ist ein beschränktes, und der Akzeptant haftet nach Inhalt seines Akzepts, also nur auf die kürzere Zeit. Der Wechselinhaber aber braucht ein solches Akzept nicht zu dulden, er kann die Annahme als verweigert betrachten, Protest aufnehmen lassen und Regreß auf Sicherstellung nehmen.

§ 12.

4. Das Akzept mit Hinzufügung der Rektaklausel.

Die Rektaklausel, bestehend in der üblichen Formel „nicht an Order" oder „nur an N. N.", enthält das Verbot der Indossierung des Wechsels. Es ist gleich hier zu sagen, daß nicht dasselbe bedeuten die Worte: „nur

[2]) Staub zu Art. 77 Anm. 18.

als Depot (Kaution, Sicherheit) gültig"; sie bezeichnen nur den wechselrechtlich bedeutungslosen Rechtsgrund der Annahme.[1])

Der Rektaklausel ist im Gesetze an zwei Stellen Erwähnung getan. Im Art. 9 Abs. 2 trifft es Bestimmung über die Rechtswirkung der vom Aussteller dem Wechsel beigesetzten Rektaklausel, und zwar dahin, daß sie dem Wechsel die Indossabilität benimmt, ihn in einen Rektawechsel verwandelt. Im Art. 15 regelt es die Wirkung der Rektaklausel im Falle ihrer Beifügung durch einen Indossanten: der Wechsel bleibt trotz des Verbotes indossabel, nur haben diejenigen, an welche er aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß. Eine Bestimmung über die rechtliche Bedeutung der vom Bezogenen dem Akzepte eingefügten Rektaklausel findet sich hingegen im Gesetze nicht. Jakoby[2]) folgert daraus, daß der Gesetzgeber die Rektaklausel im Akzepte nicht habe zulassen wollen. Die Umgestaltung des Wechsels in ein Rektapapier könne nur der Aussteller vornehmen, das mit Rektaklausel behaftete Akzept (Rektaakzept) schneide die Weiterbegebung des Wechsels ab, es sei deshalb unwirksam. Es widerstrebe als ein störender Eingriff in die Zirkulationsverhältnisse des Wechsels geradezu der Natur des Wechsels. Jakoby übersieht, daß durch das Rektaakzept der Wechsel nicht zu einem Rekta-

[1]) Bernstein, WO. S. 132 Anm. 2; Staub zu Art. 9 Anm. 7.

[2]) Krit. VSchr., herausgegeben von A. Brinz und M. Seydel, Bd. 29 S. 552.

wechsel und sein Umlauf gar nicht aufgehoben wird, der Wechsel vielmehr trotz des Verbots ebenso wie der mit Rektaindossament versehene Wechsel seine Begebbarkeit behält. Nach der richtigen und herrschenden Meinung wird denn auch das Rektaakzept als eine gültige Annahme betrachtet.

Der Bezogene bezweckt und erreicht mit der Erteilung eines Rektaakzepts die Beschränkung seiner Haftung zugunsten einer bestimmten Person, gewöhnlich des präsentierenden Wechselinhabers. Den späteren Indossataren ist er dann nicht zur Zahlung verpflichtet, auch haftet er nicht dem zeitigen Indossanten für die durch die spätere Indossierung entstehenden Kosten.[3])

Es liegt nun klar zutage, daß ein Wechsel mit Rektaakzept sehr schwer in Umlauf zu bringen sein wird. Es wird kaum jemand Neigung haben, einen Wechsel zu erwerben, inhalts dessen ihm die Inanspruchnahme des Akzeptanten versagt ist und er nur auf den Regreß gegen seine Vormänner angewiesen ist. Dem Inhaber ist durch das Rektaakzept seine Indossierungsbefugnis so stark verkümmert, daß man ihm nicht zumuten kann, sich mit einem solchen Akzepte zufrieden zu stellen. Es muß deshalb als ein beschränktes gelten. Der Wechselinhaber kann die Annahme als verweigert betrachten und nach Protesterhebung Regreß auf Sicherstellung nehmen. Der

---

[3]) ROHG. Bd. 14 S. 61.

Akzeptant aber haftet nach dem Inhalte seines Akzepts, also nur demjenigen, dem er sich im Akzepte verpflichtet hat.

Streitig ist, ob der Akzeptant durch die Klausel „nicht an Order" allen oder nur den Indossataren gegenüber, die den Wechsel erst nach der beschränkten Akzeptation empfangen haben, seine wechselmäßige Haftung ausschließt. Das Reichsoberhandelsgericht[4]) hat die Ansicht vertreten, daß der Akzeptant durch Setzung jener Klausel keinem Indossatar verpflichtet werde, die Haftung vielmehr auf Aussteller und Remittenten beschränke. Wir halten die andere Meinung für die richtige und schließen uns den Ausführungen Lehmanns[5]) an: Die Klausel „nicht an Order" läßt sich sehr wohl von bloßer fernerer Indossierung verstehen. Der Akzeptant verpflichtet sich ja notwendig demjenigen, der zur Zeit der Annahme Wechseleigentümer ist, wenn er nicht das Gegenteil im Akzepte unzweideutig erklärt; die Klausel „nicht an Order" enthält aber eine solche Erklärung nicht. Der Akzeptant haftet daher stets den Indossataren aus zur Zeit der Akzeptation vorhandenen Indossamenten, selbst wenn diese nur auf Duplikaten vorhanden und ihm gar nicht bekannt sind.

Wenn der Bezogene dagegen mit den Worten „zahlbar nur an N. N." oder „zahlbar nur an den Remittenten" zugunsten eines früheren Indossatars oder des Remittenten

---

[4]) ROHG. Bd. 14 S. 61.

[5]) Lehmann S. 449 Anm. 25.

akzeptiert, so schließt das solchermaßen eingeschränkte Akzept eine materielle Akzeptverweigerung in sich.[6])

In allen Fällen nun, wo infolge des Verbots wechselrechtlicher Übertragung des Wechsels seitens des Akzeptanten ein Wechselrecht des späteren Indossatars gegen den Akzeptanten nicht begründet wird, ist doch der Anspruch regelmäßig nach Zivilrecht zu erhalten.[7]) Denn in dem Indossamente liegt eine Zession. Der Indossatar ist Zessionar desjenigen, dem gegenüber der Akzeptant seine Haftung erklärt hat, und ist als solcher zur Klage gegen den Akzeptanten legitimiert. Die Eigenschaft eines selbständigen Gläubigers hat er dann allerdings nicht mehr, m. a. W., es können ihm jetzt Einreden wirksam entgegengehalten werden, die zur Zeit der Übertragung des Wechsels gegen den im Akzepte bestimmten Gläubiger, seinen Zedenten, begründet waren.

Es mag noch erwähnt werden, daß bei Begebung eines Wechsels mit Rektaakzept an den Prokuraindossatar desjenigen, dem der Akzeptant ausschließlich Zahlung versprochen hat, die Haftung des Akzeptanten diesem Prokuraindossatar gegenüber nicht alteriert wird. Denn das Prokuraindossament ist kein wahres Indossament. Es unterscheidet sich wesentlich von ihm, indem es kein eigenes, selbständiges Recht aus dem Wechsel überträgt, vielmehr nur den Prokuraindossatar ermächtigt, das Recht des Prokuraindossanten in dessen Namen geltend zu machen.

[6]) Bernstein, WO. S. 132.

[7]) Staub zu Art. 22 Anm. 9; Bernstein, WO. S. 132.

§ 13.

5. Das Akzept mit dem Zusatze „zahlbar an mich selbst".

Eine ähnliche Beschränkung wie die Rektaklausel bedeutet der dem Akzepte beigesetzte Vermerk „zahlbar an mich selbst". Der Bezogene verspricht in einem derartig modifizierten Akzepte, daß er der an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung nachkommen wolle, jedoch mit dem Vorbehalte, bei Verfall des Wechsels die Wechselsumme nicht in bar zu berichtigen, sondern mit einer Gegenforderung, die ihm gegen den Wechselinhaber zur Zeit der Akzeptation zusteht, aufzurechnen. Er will sich also ohne reelle Zahlung liberieren; er will mit geschlossenem Beutel zahlen.[1])

Die Zulässigkeit einer solchen Klausel ist allgemein anerkannt. Rehbein[2]) allerdings erklärt ein Akzept mit dem Zusatze „zahlbar an mich selbst" für kein Akzept, ohne uns indessen die Gründe, die ihn dieser Ansicht zuführten, bekanntzugeben.

Durch einen solchen Vermerk wahrt sich der Akzeptant die Aufrechnung nicht nur gegenüber dem präsentierenden Wechselinhaber, auch jedem späteren Erwerber des Wechsels kann er die Einrede der Aufrechnung aus der Person des Vormannes wirksam entgegenhalten. Die natürliche

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 221.

[2]) Rehbein zu Art. 21 ff. Anm. 6.

Folge hieraus ist, daß sich ein Abnehmer für einen derartigen Wechsel, von dem zu erwarten steht, daß er bei Verfall Zahlung nicht einbringen werde — der Bezogene erklärt ja eigentlich, daß er zur Verfallzeit nicht zahlen wolle —, nicht finden wird. Die Begebbarkeit des Wechsels ist damit geradezu unmöglich gemacht. Es erscheint deshalb selbstverständlich, wenn der Inhaber eine solche Annahme als Akzeptverweigerung betrachten darf. Nach Lage der Sache wird er meist sofort Protest mangels Annahme aufnehmen lassen und Sicherstellung bei seinen Vormännern suchen. Der Akzeptant aber haftet wechselmäßig auf den Saldo, wenn sich bei Gegenüberstellung der Forderung aus dem Wechsel und der zur Aufrechnung gestellten Forderung zur Zeit der Akzeptation ein Überschuß zugunsten des Präsentanten ergab.

Grünhut[3]) erwähnt noch den Fall, daß ein Rektawechsel mit dem Zusatze „zahlbar an mich selbst" angenommen wird. Hier verhält es sich anders. Da der Rektawechsel von vornherein das Recht des Remittenten auf Begebung ausschließt, tritt durch den Zusatz auch keine Schmälerung seiner Rechte ein. Daher muß der Wechselinhaber in diesem Falle die Annahme als eine unbeschränkte gelten lassen und den Wechsel zur Verfallzeit dem Akzeptanten zur Zahlung präsentieren.

---

[3]) Grünhut Bd. 2 S. 221 Anm. 18.

§ 14.

6. Das Akzept mit Hinzufügung einer Bedingung.

Der Bezogene erteilt ein bedingtes Akzept, wenn er seine Zahlungsverpflichtung von einer wahren Bedingung (condicio facti) von dem Eintritte eines künftigen, ungewissen Umstandes abhängig macht, wenn er beispielsweise akzeptiert mit dem Vermerke: „falls ich bis zum 1. Oktober Deckung erhalten habe" oder: „wenn ich bis zur Verfallzeit eine Erbschaft gemacht habe". In diesen Fällen beabsichtigt der Akzeptant, bei Nichteintritt des ungewissen Ereignisses überhaupt keine Zahlung zu leisten. Von diesen allein hier in Frage stehenden wahren Bedingungen sind zu scheiden einmal die sogen. Rechtsbedingungen (condiciones iuris), weil sie gar keine Bedingungen sind, und dann auch dem Akzepte etwa beigesetzte Vermerke, die leicht verleiten, das Vorhandensein von Bedingungen anzunehmen, während bei näherem Zusehen solche in ihnen keineswegs gefunden werden können. Grünhut[1]) gibt hierzu einen Fall: Wenn der Bezogene akzeptiert „mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten", der keine Deckung gemacht hat, so liegt ein unbedingtes Akzept vor, denn der Anspruch gegen den Trassanten kann überhaupt erst nach der Zahlung realisiert werden.

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 220.

In Theorie und Praxis äußerst bestritten ist nun die Frage, ob das bedingte Akzept überhaupt statthaft sei. Die Zulassung einer derartigen Annahme kann denn auch leicht Bedenken erwecken. Es ist nicht zu verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen einer Modifizierung des Akzepts durch Bedingungen und den anderen Akzepteinschränkungen, von denen wir die gebräuchlichsten schon behandelt haben. Bei diesen allen steht die Haftung des Akzeptanten bereits im Momente der Annahme bestimmt fest, mit der Setzung des Annahmevermerks ist er zur Zahlung verbunden, wenn auch nur zu einer Zahlung unter von ihm beliebten Modalitäten. Dagegen ist diese Bestimmtheit der Zahlungsverpflichtung des Akzeptanten nicht vorhanden im Falle eines nur bedingt gegebenen Akzepts. Aus dem Akzepte läßt sich hier nicht entnehmen, ob die Verbindlichkeit entstanden ist. Über ihren Eintritt soll erst das zukünftige, ungewisse Ereignis entscheiden. Die Beteiligten können hier unter Umständen bis zum Fälligkeitstermine des Wechsels darüber im unklaren sein, ob vom Akzeptanten überhaupt wird Zahlung beansprucht werden können. Und selbst über den Eintritt des entscheidenden Ereignisses können dann noch Zweifel entstehen.

Trotz dieser gegen die Zulässigkeit bedingter Annahme sich uns aufdrängenden Bedenken müssen wir uns doch zu der Ansicht bekennen, daß auch eine unter einer Bedingung abgegebene Annahmeerklärung als Akzeptation unter „anderen Einschränkungen“ eine wechselrechtliche

Verbindlichkeit des Akzeptanten begründe. Der Sinn des Gesetzes scheint uns dafür zu sprechen. Bereits die Motive zum preußischen Entwurfe erwähnen zum § 24 unter den sich nicht auf die Wechselsumme beziehenden „anderen Einschränkungen" ausdrücklich die Bedingungen. Auch die Prototolle der Leipziger Wechselkonferenz[2]) beweisen, daß unter den Einschränkungen des Art. 22 Abs. 2 WO. Bedingungen mit inbegriffen sein sollen. Diese Auffassung vertreten denn auch eine große Anzahl von Theoretikern, so Lehmann, Thöl, Hoffmann, Renaud, Hartmann, Brachmann, Bernstein.[3]) Ebenso hat sich das Obertribunal zu Stuttgart in einer Entscheidung v. 3. 7. 1861[4]) für die Zulässigkeit eines bedingten Akzepts erklärt. Das damals zur Beurteilung vorliegende Akzept lautete: „Angenommen unter der Bedingung, daß die erhaltenen Waren innerhalb dieser Zeit von keiner Seite reklamiert werden". Das Gericht behandelt dieses Akzept nach der Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 WO. und läßt den Akzeptanten im Falle der Erweislichkeit des Eintritts der Bedingung gemäß seinem Akepte wechselmäßig haften. Der Wechselinhaber ist berechtigt, dieses Akzept als Verweigerung der Annahme

---

[2]) Leipziger Prot. S. 47, 49 ff., 197 ff.

[3]) Lehmann S. 449; Thöl S. 295; Hoffmann S. 308, 309; Renaud S. 128; Hartmann S. 332; Brachmann in Endemanns Handb. S. 195a; Bernstein, WO. S. 131.

[4]) Seufferts Arch. Bd. 15 S. 83 Nr. 55.

anzusehen und nach Protesterhebung Regreß auf Sicherstellung zu ergreifen.

Auf einen anderen Standpunkt hat sich der Oberste österreichische Gerichtshof in einem Erkenntnis v. 3. 3. 1863[5]) gestellt, indem er die Frage nach der Statthaftigkeit einer der Annahme beigefügten Bedingung verneint, wenn dadurch die im Kontexte des Wechsels bestimmt angegebene Zeit der Zahlung des Wechselbetrags beschränkt wird. Der Gerichtshof übersieht vollkommen, daß doch durch keine Akzeptmodifikation der wesentliche Inhalt des Grundwechsels geändert wird.

Des weiteren sprechen sich für die Unzulässigkeit bedingter Akzeptation aus Grünhut, Staub, Rehbein, Goldschmidt, Beyer, Wächter, Dernburg.[6])

v. Canstein[7]) vertritt eine Sondermeinung: Die Bedingung mache das Akzept nicht ungültig, könne aber, da sie, im Wechsel aufgenommen, diesen ungültig macht, im Akzepte nicht wirksam sein. Er sieht die Bedingung im Akzepte als nicht geschrieben, das Akzept für ein unbeschränktes an. Diese Ansicht ist zu verwerfen; sie enthält eine zu große Härte gegen den Akzeptanten. Er

---

[5]) Borchardt, Zuf. 334.

[6]) Grünhut Bd. 2 S. 220; Staub zu Art. 22 Anm. 6; Rehbein zu Art. 21 ff. Anm. 6; Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 95 Note 60; Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 36 ff.; Wächter S. 306; Dernburg, Das bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 2 S. 321.

[7]) v. Canstein S. 273.

soll hier, ungeachtet er das Akzept überhaupt ablehnen durfte, weiter als er wollte verpflichtet werden.

Grünhut dagegen meint, daß eine jede Bedingung, die den Wechsel selbst ungültig machen würde, auch das Akzept ungültig machen müsse, der Akzeptant aus solcher Annahme also zu nichts verpflichtet werde. Er versteht unter den „anderen Einschränkungen" des Art. 22 nur die verkehrsüblichen Einschränkungen, nicht die wirklichen Bedingungen.

Goldschmidt erkennt zwar an, daß man nach dem Wortlaute der Art. 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 und ihrer Entstehungsgeschichte die Frage nach der Zulässigkeit bedingter Annahme bejahen könne; er ist aber gleichwohl für ihre Verneinung, weil der Zusammenhang des ganzen Gesetzes entgegenstehe. Er führt aus: „Jede wahre Bedingung macht die Verfallzeit des Wechsels zu einer ungewissen, gegen den schlechthin durchgreifenden Grundsatz, daß solche Ungewißheit ausschließlich in Form der Sichtklausel (der einfachen oder befristeten) statthaft ist. Das Wechselakzept aber kann nicht gültig enthalten, was der primäre Wechselbrief (die Tratte) nicht enthalten darf". Auch Goldschmidt verkennt wie der Oberste österreichische Gerichtshof das eigentliche Wesen der dem Akzepte beigefügten Beschränkungen.

Wir halten nun das, was Bernstein[8]) über die modifizierte Annahme, insbesondere das bedingte Akzept

---

[8]) Bernstein, WO. S. 131.

sagt, für in jeder Beziehung zutreffend: Inhaltlich ist das beschränkte Akzept nur an die allgemeinen Voraussetzungen geknüpft, die sich aus der Natur jeder Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben. Wechselrechtlich wäre das Akzept unverbindlich, wenn es die Abtragung der Schuld in Waren gestattete oder die Zahlung von der Leistung eines Gegenwertes abhängig machte. Aber auch abgesehen hiervon ist nicht anzuerkennen, daß Klauseln, die, in die Wechselerklärung selbst aufgenommen, diese ungültig machen oder als nicht geschrieben gelten würden, auch dem Akzepte nicht einfügbar sind. Ebensowenig braucht die eingeschränkte Akzeptverpflichtung im übrigen, z. B. in Ansehung des Zahlungstages, den für den Wechsel selbst gegebenen Vorschriften zu genügen. Es kann der Akzeptant die Zahlung in Raten zusagen, er kann die Fälligkeit von Kündigung abhängig machen. Die Wechselordnung schließt derartige Akzeptbeschränkungen nicht aus, und die Motive zum Entwurf wie die Beratungen der Konferenz erwähnen als eine Art der Beschränkung die Bedingung.

§ 15.

7. Das Akzept mit Hinzufügung der Ratenzahlungsklausel.

Aus dem zuletzt Gesagten geht bereits hervor, daß wir auch das Akzept mit Ratenzahlungsklausel für durchaus zulässig halten. Wie die Bedingung macht diese Klausel, wenn sie in den Wechsel selbst aufgenommen wird, diesen

ungültig, da sie dem Erfordernisse des Art. 4 Ziff. 4: „Die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein" widerspricht. Dem Akzepte aber eingefügt, berührt sie dessen Gültigkeit in keiner Weise. Nirgends weist die Wechselordnung darauf hin, daß derselbe Formalismus, den sie für den Wechsel ausdrücklich normiert, auch in Ansehung der Akzeptsobligation Platz zu greifen habe. Derartigen Klauseln, die sich mit der Wechselobligation nicht vertragen, muß deshalb für das Akzept als Akzepteinschränkungen rechtliche Wirksamkeit zuerkannt werden, soweit sie nicht der Natur der Akzeptschuld als einer abstrakten Geldschuld widerstreiten.

Verspricht der Bezogene, um sich die Zahlung zu erleichtern, die Wechselsumme nicht auf einmal am Verfalltage, sondern in bestimmten zu bestimmten Zeiten fälligen Raten zu begleichen, so steht es vollkommen im Belieben des Wechselinhabers, ob er sich damit einverstanden erklärt oder nicht. Tut er es, so wird er eben nur berechtigt, Teilzahlungen von der im Akzepte festgesetzten Höhe an den dort angegebenen Tagen zu fordern. Erklärt er sich nicht einverstanden, so bleibt ihm neben diesem Anspruche gegen den Akzeptanten das Recht, nach vorgängiger Protesterhebung mangels Annahme Regreß gegen seine Vormänner zu nehmen.

Fällt die Fälligkeit der ersten Rate mit dem Verfalltage des Wechsels zusammen, so ist in Höhe dieser Rate ein Teilakzept gegeben. Der Wechselinhaber ist verpflichtet, das Akzept in Höhe dieser am Verfalltage zu entrichtenden

Rate anzunehmen. Der Regreß auf Sicherstellung ist ihm nur wegen der später zu zahlenden restlichen Raten eröffnet.

Die Ansicht, daß das Akzept mit Ratenzahlungsklausel unstatthaft sei, vertreten in der Hauptsache alle die Schriftsteller, die sich für die Unzulässigkeit bedingter Akzeptation aussprechen, indem sie gegen jenes im wesentlichen dieselben Gründe wie gegen diese vorbringen. Nach v. Canstein[1]) soll, wie die Bedingung, auch diese Klausel als nicht geschrieben gelten. Für ihre Zulässigkeit im Akzepte aber sind Bernstein und Brachmann.[2])

§ 16.

8. Das Akzept mit dem Zusatze „vor Verfall zu kündigen".[1])

Diese Kündigungsklausel ist häufig bei der Annahme von Wechseln über größere Beträge. Es wird hier dem Akzeptanten oft sehr viel daran gelegen sein, an den Fälligkeitstermin des Wechsels erinnert zu werden, damit er sich das zur Einlösung des Wechsels erforderliche Bargeld rechtzeitig verschaffe. Er will vor der unangenehmen Situation bewahrt bleiben, am Verfalltage die versprochene Zahlung nicht leisten zu können und deswegen Protest über sich ergehen lassen zu müssen. Zu solchem Behufe legt

[1]) v. Canstein S. 273.

[2]) Bernstein, WO. S. 131; Brachmann in Endemanns Handb. S. 196e.

[1]) Thöl S. 295 Anm. 3.

er bei der Annahme dem Wechselinhaber die Verpflichtung auf, den Wechsel gewisse Zeit vor Verfall zu kündigen. Auch bei so modifiziertem Akzepte hat der Inhaber die Wahl, ob er es annehmen will, oder ob er es zurückweisen und Rückgriff auf seine Vormänner nehmen will. Er wird sich wohl meistens mit solchem Akzepte zufrieden stellen, da die vorherige Kündigung des Wechsels für ihn keine große Beschwernis bedeutet. Nimmt er es an, so muß er dann auch die Kündigung zu der im Akzepte festgesetzten Zeit vollziehen, widrigenfalls er des Anspruchs gegen den Akzeptanten verlustig geht; denn dieser hat sich eben nur nach vorheriger Kündigung Zahlung am Verfalltage zu leisten verbindlich gemacht. Wenn der Wechselinhaber die Kündigung unterlassen hat und der Akzeptant aus diesem Grunde die Zahlung am Verfalltage verweigert, so muß der Wechselinhaber Protest mangels Zahlung aufnehmen lassen, um im Regreßwege von den übrigen Wechselschuldnern Zahlung fordern zu können.

§ 17.

Das Verhältnis des Mitakzeptanten, Avalisten und des Ehrenakzeptanten zum beschränkten Akzepte.

Die Frage, ob überhaupt mehrere Personen als Trassaten in einem Wechsel genannt sein können, war früher sehr strittig. Heute ist man allgemein darüber

einig, daß die Benennung mehrerer Bezogener statthaft ist, wenn die erforderliche Bestimmtheit der Wechselobligation darunter nicht leidet. Sie leidet nun zwar bei alternativer Benennung, nicht aber bei kumulativer Angabe mehrerer Trassaten. Diese können auch an verschiedenen Orten wohnen, wenn nur der Zahlungsort ein und derselbe ist.[1]) Fälschlicherweise vertritt Lehmann[2]) den Standpunkt, daß in solchem Falle auch das Vorliegen mehrerer Zahlungsorte der Gültigkeit des Wechsels keinen Eintrag tue.

Akzeptieren mehrere Bezogene den Wechsel, so haftet jeder von ihnen aus seiner Annahmeerklärung; sie sind insoweit Gesamtschuldner (Art. 81 WO. in Verb. mit § 421 BGB.), jeder ist die ganze von ihm versprochene Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber ist die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt; er kann sie nach seinem Belieben von jedem der Akzeptanten ganz oder zu einem Teile fordern, bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben alle Akzeptanten verpflichtet. Jeder von den Mitakzeptanten geht eine selbständige, von der Verpflichtung der anderen unabhängige Verbindlichkeit ein; der einzelne befindet sich genau in derselben Rechtslage, als ob er ganz für sich allein akzeptiert hätte. Hieraus folgt, daß es jedem Mitakzeptanten, ohne Rück-

[1]) RG. Bd. 46 S. 132; Grünhut Bd. 1 S. 410; v. Canstein S. 155; Bernstein, WO. S. 46; Staub zu Art. 4 Anm. 43; Wächter S. 161; Borchardt, Zus. 146.

[2]) Jahrb. f. Dogm. Bd. 34 S. 406.

sicht darauf, in welchem Umfange die anderen Akzeptanten die Wechselverpflichtung übernommen haben oder übernehmen werden, freisteht, sein Akzept beschränkt oder unbeschränkt zu erteilen, sich zu weniger oder zu mehr oder zu gleich viel zu verpflichten wie die übrigen. Es gelten Beschränkungen eines Akzeptanten nur dann auch für die übrigen, wenn diese die beschränkte Wechselerklärung mitunterzeichnet oder auf die Beschränkung ausdrücklich Bezug genommen haben.[3]) Als irrig ist die Ansicht Bernsteins[4]) zu bezeichnen, wenn er behauptet, der Mitakzeptant übernehme als Nebenverpflichteter keine schwerere Rechtspflicht als der Akzeptant selbst. Die Einschränkung wirke ohne weiteres auch zu seinen Gunsten. Von einer Nebenverpflichtung des Mitakzeptanten kann, wie gesagt, keine Rede sein.

Wie stellt sich nun die Haftung des Avalisten zum beschränkten Akzepte? Der Avalist gibt ein zwar selbständig verpflichtendes, aber doch nur akzessorisches Garantieversprechen ab. Er nimmt durch die Mitunterzeichnung des Akzepts die Wechselverpflichtung genau in dem Umfange auf sich, in welchem sie der Akzeptant übernommen hat. Seine akzessorische Verpflichtung kann keine größere sein als die Akzeptantenverpflichtung. Es gelten daher die Beschränkungen, die der Akzeptant seinem Akzepte hinzugefügt hat, auch für den Avalisten. Er kann aber auch seinerseits bei unbeschränktem Akzepte seine

---

[3]) v. Canstein S. 319, 3.

Wechselverpflichtung in jeder für die Hauptverpflichtung zulässigen Weise einschränken.[5]) Diese Einschränkungen gelten dann naturgemäß nicht für den Akzeptanten, jedoch bei Vorhandensein mehrerer Avalisten für die übrigen, wenn diese den beschränkten Aval mitunterzeichnet oder auch für sich auf die Beschränkung Bezug genommen haben.[6])

Hat der Avalist eines Teilakzeptanten durch einen ausdrücklichen Zusatz die ganze Wechselsumme angenommen, so ist das Akzept auf den Überschuß ein Alleinakzept eines Nichtbezogenen und als solches ohne wechselrechtliche Wirkung.[7])

Die Ehrenannahme eines Dritten braucht der Wechselinhaber gemäß Art. 57 WO. nicht zuzulassen. Dagegen legt ihm Art. 56 die Pflicht auf, das Ehrenakzept der Notadresse anzunehmen. Ist er hierzu auch verbunden, wenn es nur beschränkt erteilt ist? Die Frage ist in verneinendem Sinne zu beantworten. Art. 22 WO. bezieht sich, wie in der Leipziger Konferenz ausdrücklich ausgesprochen worden ist, nur auf das ordentliche Akzept, nicht aber auch auf die Ehrenannahme.[8]) Die modifizierte Ehrenannahme ist mit dem Zwecke des Ehrenakzepts, den Regreß möglichst abzuschneiden, nicht vereinbar. Denn dieser Zweck wird nur dann erreicht, der Wechsel-

---

[4]) Bernstein, WO. S. 133, 2.

[5]) ROHG. Bd. 12 S. 259.

[6]) v. Canstein S. 322, 3.

[7]) Grünhut Bd. 2 S. 28.

[8]) Leipziger Prot. S. 126; Volkmar u. Loewy S. 116.

inhaber verliert nur dann den Sicherheitsregreß gegen seine Vormänner, wenn ihm nach Inhalt der Tratte Zahlung vom Ehrenakzeptanten versprochen wird.[9]) Der Wechselinhaber ist daher berechtigt, das beschränkte Ehrenakzept zurückzuweisen und nach Aufnahme von Protest Regreß auf Sicherstellung zu ergreifen. Selbst das Teilehrenakzept darf er ablehnen, ausgenommen den Fall, daß es auf den ganzen von einem Teilakzeptanten nicht angenommenen Restbetrag der Wechselsumme erteilt ist; denn hierdurch ist sein Zweck erfüllt, eine Regreßnahme ist unmöglich geworden. Wäre der Wechselinhaber genötigt, auch sonst ein Teilehrenakzept, wie ein ordentliches Teilakzept zuzulassen, so würden sich praktische Schwierigkeiten bei der Regreßnahme ergeben, da ja sowohl der Wechselinhaber wegen des Restes, als auch der Honorat wegen des zu Ehren akzeptierten Teils zugleich Regreß zu nehmen berechtigt wären.[10])

§ 18.

Worauf beruht die Wirkung des beschränkten Akzepts?

Die Frage ist, wie überhaupt die nach der Natur der Wechselobligation, viel umstritten und hat in der Literatur eingehende und weitläufige Behandlung gefunden. Wurzelt die Wirkung des Akzepts, und damit auch des

[9]) Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 41.

[10]) Grünhut Bd. 2 S. 405.

beschränkten Akzepts, in einem Vertrage oder in einem einseitigen Rechtsakte? Die deutsche Wechselordnung schweigt auf unsere Frage und überläßt ihre Beantwortung der Wissenschaft.

Aus Art. 21 Abs. 4 WO.: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden" erhellt, daß mit der Niederschrift des Akzeptvermerks der Akzeptant unwiderruflich gebunden ist. Wir können hier unter „erfolgt" nichts anderes begreifen als „niedergeschrieben". Wenn das Akzept niedergeschrieben ist, ist es perfekt. Indem die Wechselordnung hier klar ausspricht, daß bereits mit der Setzung der Skriptur die Wechselverpflichtung des Akzeptanten unwiderruflich ins Leben tritt, stellt sie sich auf den Standpunkt der Kreationstheorie.

Zum Zustandekommen der Akzeptsobligation ist eine Begebung der akzeptierten Tratte, wie Anhänger der Vertragstheorie meinen,[1]) nicht erforderlich. Das Gesetz erwähnt nirgends die Begebung der Tratte als Voraussetzung für die Entstehung der Akzeptantenverpflichtung. Eine Begebung des Wechsels ist ja hier schon um deswillen nicht nötig, weil der Präsentant seinen Besitz am Wechsel gar nicht aufgibt; er bleibt mittelbarer Besitzer des Wechsels, während der Bezogene auf ihm den Annahmevermerk niederschreibt.

Viele Vertreter der Vertragstheorie erkennen zwar an, daß der Bezogene durch die Niederschrift des Akzepts

---

[1]) vor allen Thöl S. 272.

wechselmäßig verpflichtet werde, sie sehen jedoch in diesem Schriftakte ein Vertragselement, nämlich die Annahme einer in der Präsentation seitens des Wechselinhabers liegenden Offerte. Die Erteilung des Akzepts bildet danach den Vollendungsakt eines Vertrags. Mit dieser Auffassung sind aber die vom Gesetzgeber über das beschränkte Akzept getroffenen Bestimmungen unvereinbar. Der Akzeptant bedarf nicht der Zustimmung des Wechselinhabers, um ein beschränktes Akzept wirksam erteilen zu können. Selbst ein gegenüber der Erklärung des Präsentanten, entweder ein reines oder gar kein Akzept zu wollen, modifiziert gegebenes Akzept verpflichtet den Akzeptanten. Von der Annahme eines gemachten Antrags kann hier schlechterdings nicht gesprochen werden. Eine Annahme unter Einschränkungen ist ja keine Annahme (BGB. § 150 Abs. 2), ein Vertrag ist also nicht zustande gekommen, und trotzdem ist der Akzeptant wechselmäßig verpflichtet. Es ist eben allein die Skriptur, die ihn bindet.

Doch noch andere Gründe lassen die Ansicht, die Akzeptantenverpflichtung wurzele in einem Vertrage zwischen Akzeptanten und Präsentanten, als unrichtig erkennen. Als Annahme eines Vertragsantrags wäre die Akzeptserklärung nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (BGB. § 130) noch bis zu dem Zeitpunkte, wo sie dem Präsentanten zugeht, widerruflich. Art. 21 läßt aber dementgegen die Unwiderruflichkeit schon im Momente der vollendeten Niederschrift eintreten.

Auch wenn der Präsentant handlungsunfähig ist

(Art. 3 WO.), eine Offerte also gar nicht vorliegt, ist das Akzept gültig und verpflichtend.[2])

Akzeptiert der Bezogene einen Wechsel, den er durch Indossament selbst erworben hat, so kann selbst die kühnste Phantasie einen durch Präsentation und entsprechende Akzeptation vermittelten Vertrag nicht herauskonstruieren, denn es liegt nichts vor als der nackte Schriftakt von seiten des Bezogenen.[3]) Seine Verpflichtung muß also sofort mit der Vollendung dieses Schriftaktes und allein durch diesen entstehen.

In eigentümlicher Weise sucht Goldschmidt[4]) die Anwendbarkeit der Vertragstheorie auf das beschränkte Akzept zu beweisen. Er findet in der Präsentation zur Annahme jedenfalls einen Eventualantrag auf beschränkte Akzeptation. „Der Präsentant will, wenn nicht illimitiertes Akzept zu erlangen sein sollte, lieber ein limitiertes Akzept als gar keins, also eventualiter das erste, da dasselbe ihm niemals schaden, sondern nur nützen kann; es ist somit eventualiter ein solches begehrt, und dieser Antrag wird — wie sonst — durch Ausführung angenommen." Dem ist entgegenzuhalten, daß dem Präsentanten vielmehr umgekehrt die Verweigerung des Akzepts lieber sein wird, da sie aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist und daher im Gegensatze zu beschränkter Annahme den Kredit des Papieres nicht

---

[2]) v. Canstein S. 276.

[3]) Grawein, Die Perfektion des Akzepts S. 124.

[4]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 97.

gefährden kann. Der Wille, einen derartigen Antrag zu stellen, wird, wie Lehmann[5]) ausführt, in Wirklichkeit nur äußerst selten vorliegen. Der Präsentant wird in den meisten Fällen an die Möglichkeit der Beschränkung des Akzepts gar nicht denken. Ihm nun den auf beschränkte Annahme gerichteten Willen zuzusprechen, ist eine Fiktion, an die der Gesetzgeber, wie die Protokolle der Leipziger Konferenz und die Motive zum preußischen Entwurfe zeigen, nicht gedacht hat. Wie Grünhut und Lehmann, wendet sich auch Jolly[6]) mit Recht gegen diese Goldschmidtsche Theorie des Eventualantrags.

Thöl[7]) hält die beschränkte Akzeptation für eine Mandatsüberschreitung und Mandatswidrigkeit. Er geht hierin, wie aus dem Gesagten hervorgeht, fehl, weil ein Vertrag, folglich auch ein Mandat, gar nicht vorliegt.

Nach Siegel[8]) ist der Bezogene mit der Setzung der Skriptur „an sein Wort gebunden", „er muß bei seinem geschriebenen Worte bleiben". Die Wechselobligation selbst entsteht aber erst im Momente der Auslieferung des Wechsels. Es ist nicht recht einzusehen, warum Siegel die Wechselverpflichtung des Akzeptanten dann nicht gleich im Augenblicke des vollendeten Schriftaktes entstehen läßt.

Pappenheim[9]) gibt zwar zu, daß das beschränkte Akzept nicht auf Vertrag beruhe, er erkennt aber auch nicht an,

[5]) Lehmann S. 239.

[6]) In d. Krit. VSchr., herausgegeben von J. Pözl, Bd. 2 S. 551.

[7]) Thöl S. 295.

[8]) Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 133 ff.

[9]) Pappenheim in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 33 S. 449.

daß es durch die einseitige, im Skripturakte liegende Willensäußerung zu Rechtswirksamkeit gelange. Er sieht vielmehr in der Haftung des Akzeptanten im Falle der Limitierung eine Haftung ex lege.

Wie die alten, dem italienischen Handelsverkehre entstammenden Rechtssprüchwörter: „Was geschrieben ist, das ist geschrieben" und: „Wer akzeptiert hat, muß zahlen", wenn sie richtig verstanden und nicht durch künstliche Auslegung beschränkt werden, zeigen, legte man schon früher den für den Schuldner entscheidenden Moment in den Schriftakt.[10]) So ist es auch heute die herrschende, auch vom Reichsgerichte[11]) vertretene Ansicht, daß die wechselmäßige Verpflichtung des Akzeptanten in jedem Falle eintritt durch seine einseitige Willensäußerung, lediglich durch den einseitigen Akt der Niederschrift der Annahmeerklärung auf dem Wechsel.

§ 19.

Die Tilgung und die nachträgliche Beschränkung des Akzepts.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Der Akzeptant ist also nicht in der Lage, sich der durch Vollziehung der Skriptur übernommenen Verpflichtung wieder zu entledigen; er bleibt

---

[10]) Kuntze, Wechselrecht S. 299.

[11]) Bd. 24 S. 90; früher stand es auf dem Boden der Vertragstheorie: Bd. 2 S. 91, Bd. 14 S. 23.

aus dem Skripturakte verhaftet, selbst wenn er den Annahmevermerk auf dem Wechsel noch vor der Rückgabe wieder durchstreicht oder sonstwie vernichtet. Der Rechtssatz des Art. 21 Abs. 4 WO. ist durch das Verkehrsinteresse gerechtfertigt. Der Bezogene soll nicht leichtsinnig, auch wenn er Zweifel in die Kreditwürdigkeit des Trassanten setzt, akzeptieren und hinterher sein Akzept wieder ausstreichen. Ein Wechsel mit durchstrichenem Akzepte wird schwerlich begebbar sein, da jedermann aus dem durchstrichenen Akzepte den Schluß ziehen würde, daß das Papier wenig Vertrauen verdiene.[1]) Wie die Durchstreichung des einmal niedergeschriebenen Akzeptes den Akzeptanten von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, ebensowenig ändert auch die nachträglich einem reinen Akzepte beigefügte Modifikation die ursprüngliche Verpflichtung des Akzeptanten. Denn jede spätere Beschränkung ist in ihrem Wesen weiter nichts als eine teilweise Zurücknahme.[2]) Die Modifikation bleibt dann wirkungslos und der Akzeptant haftet aus der reinen Annahme.

Eine rechtliche Wirksamkeit kommt jedoch einer nachträglichen Abänderung des Akzepts durch den Akzeptanten dann zu, wenn sie nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung seiner Verpflichtung herbeiführt und somit im Interesse aller Regreßpflichtigen gelegen ist. Dies ist der Fall bei der späteren Umwandlung eines zunächst

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 36.

[2]) Siegel S. 130.

beschränkt gegebenen Akzeptes in ein unbeschränktes. Hier kann füglich von einer „Zurücknahme" einer einmal erfolgten Annahme nicht die Rede sein.

§ 20.

Die Behandlung des beschränkten Akzepts in fremden Rechten.[1]

Zum Schlusse wollen wir noch kurz einen Blick auf die Wechselgesetze der größeren außerdeutschen Staaten werfen und prüfen, wie sie sich zur Frage der Rechtswirkungen beschränkter Annahme stellen.

Viele fremden Gesetze folgen ganz der deutschen Wechselordnung. Österreich brauchen wir nicht weiter zu nennen. Denn das hier geltende Wechselrecht ist ja die unter Österreichs Mitwirkung selbst geschaffene und mit nur unbedeutenden Abweichungen eingeführte deutsche Wechselordnung. Auf diese gründet sich auch das im Jahre 1876 publizierte ungarische Wechselgesetz, welches in § 22 die deutschen Bestimmungen über das beschränkte Akzept unverändert enthält.

Auch die Schweiz und Italien haben sich der Auffassung der deutschen Wechselordnung angeschlossen. Die Schweiz, die sich grundsätzlich zum deutschen Wechselrechtssysteme bekennt, hat den Art. 22 WO. in Art. 741 des das Wechselrecht enthaltenden 29. Titels des Bundesgesetzes über

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 217 ff.; Meyer, Weltwechselrecht S. 74 ff.

das Obligationenrecht wortgetreu wiedergegeben. Ebenso hat Italien die Vorschrift in Art. 266 seines codice di commercio dem deutschen Rechte entnommen.

England gestattet ebenfalls die modifizierte Annahme. Die Bills of Exchange Act von 1882 führt in sect. 19 die am häufigsten vorkommenden zulässigen Beschränkungen auf, so die Bedingung, das Teilakzept, die Änderung des Zahlungsortes oder der Zahlungszeit, die Annahme nicht durch alle Bezogenen. Der Inhaber kann aber die Annahme jedes beschränkten Akzepts verweigern und den Wechsel als durch Nichtannahme dishonoriert behandeln.

Es besteht also keine Pflicht zur Annahme des Teilakzepts. Der Akzeptant ist nach Inhalt seines beschränkten Akzepts, Zahlung zu leisten, verbunden (sect. 54 (1). Hat der Inhaber ein beschränktes Akzept angenommen, ohne daß Aussteller und Indossanten hierzu ihre Genehmigung erteilt haben, so werden diese von ihrer Regreßpflicht frei. Als Zustimmung ist es hierbei anzusehen, wenn die Vormänner auf die ihnen gewordene Nachricht von der eingeschränkten Annahme Widerspruch binnen angemessener Frist nicht erhoben haben. Jedoch bleiben beim Teilakzepte die Regreßschuldner verhaftet, auch wenn es der Inhaber ohne ihre Zustimmung zugelassen hat, wenn er sie nur von der Teilakzeption gehörig benachrichtigt hat. Nach sect. 19c gilt ein Akzept mit Zahlstellenangabe dann als beschränktes Akzept, wenn darin ausdrücklich bestimmt ist, daß der Wechsel nur an der Zahlstelle und nicht anderswo gezahlt werden solle.

Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Chile und Argentinien[2]) gestatten nur die Beschränkung des Akzepts hinsichtlich der Wechselsumme, jede andere Beschränkung ist unzulässig und macht das Akzept ungültig.

Frankreich, ebenso Belgien, Holland und Chile verlangen beim Teilakzepte zur Wahrung des Zahlungsregresses hinsichtlich des nicht angenommenen Restes Protest mangels Annahme. Dasselbe fordert England (sect. 44) bei teilweiser Annahme eines ausländischen Wechsels.[3])

In England, Chile und Argentinien ist der Wechselinhaber nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Teilakzept zuzulassen; in Chile auch nur dann, wenn es mindestens die Hälfte der Wechselsumme einschließt.

Das skandinavische Wechselgesetz bestimmt in Art. 22, daß dem Akzepte beigefügte Einschränkungen, mit Ausnahme der Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme, als nicht geschrieben gelten. Jedes modifizierte Akzept, abgesehen vom Teilakzepte, wird also wie ein reines, unbeschränktes behandelt.

Die russische Wechselordnung v. 27. 5. / 9. 6. 1902 billigt ebenfalls nur die Annahme zu einem Teile der Wechselsumme (Art. 93). Andere Abweichungen vom In-

---

[2]) code de commerce art. 124; code de commerce belge art. 15; holländ. HGB. Art. 120; span. HGB. Art. 479; portugies. HGB. Art. 288; chilen. HGB. Art. 671; argentin. HGB. Art. 643, 660.

[3]) Die deutsche Wechselordnung erachtet den Protest mangels Annahme nur zur Wahrung des Sicherheitsregresses wegen des Restes für notwendig.

halte des Wechsels, die im Akzepte enthalten sind, sind mit Verweigerung der Annahme gleichbedeutend (Art. 95).

Eine solche Akzeptation ist hier ohne obligierende Wirkung, denn der Grundsatz unbedingter akzeptmäßiger Verpflichtung des Akzeptanten ist im Gesetze nicht ausgesprochen.[4]) Ebenso trifft Portugal (Art. 288) keine Bestimmung über die Haftbarkeit des modifiziert akzeptierenden Trassaten.

---

[4]) Nach den Motiven hat es allerdings den Anschein, als ob man habe dem deutschen Systeme folgen wollen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.